(Crim.)
453
l

Gram. 453 l

<36621763280011

S

<36621763280011

Bayer. Staatsbibliothek

Gallus Aloys

G. A. Kleinschrod's

Hofraths und Professors der Rechte auf der Juliusuniversität zu Wirzburg

Abhandlung

von dem

Wilddiebstahle

dessen

Geschichte, Strafe und Gerichtsstande.

Erlangen,

bey Joh. Jakob Palm. 1790.

Gd 55/76

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek

Erster Abschnitt.

Begriff des Wilddiebstahls.

§. 1.

Gleichwie es überhaupt die Natur der Sache erfordert, daß man einen bestimmten Begriff desjenigen festsetze, dessen Bearbeitung man sich vorgenommen hat; so ist dieses bey dem Wilddiebstahle doppelte Nothwendigkeit. Denn man wird nicht leicht ein Verbrechen finden, das mit so verschiednen Namen, mit so verschiednen Strafen wäre belegt worden. Bey einer etwas genauern Nachforschung finden wir den Wilddieb bald als einen Majestätsverbrecher bald als einen Störer fremden Eigenthums, bald nur als einen Injurianten behandelt: wir sehen ihn hier Eingang.

hier mit einer Geldbusse dort mit einer Leibsstrafe und an einem dritten Orte gar mit dem Tode bedroht! Freylich sind die Fälle des Wilddiebstahls verschieden, der schädliche Einfluß desselben äussert sich in einem Lande mehr im andern weniger, der Wilddieb geht so leicht, als je ein Verbrecher, zu andern, zu grössern Missethaten über, seine Handlung ist also leicht zusammen gesetzt: aber sollte nicht bey allem dem eine grössere Gleichförmigkeit von Grundsätzen in diesem Puncte möglich seyn? sollte nicht einer der Hauptgründe dieser Verschiedenheit in der grössern oder geringern Jagdlust der Gesetzgeber liegen? — —

§. 2.

Festsetzung des Begriffs.

Ich verstehe unter dem Wilddiebstahle nichts anders, als die Besitzergreifung eines wilden Thiers, ohne dazu berechtigt zu seyn. — Es ist mir zwar wohl bekannt, daß man mit der Idee dieses Verbrechens eine Gewinnsucht verknüpft *a*), aber nach meiner Ueberzeugung ist dieser Beysatz unschicklich. Da der Wilddiebstahl ein Verbrechen ist, welches in dem Naturrechte keinen Grund hat, sondern erst aus positiven Gesetzen entstand, so muß man vorzüglich darauf sehen, was diese zum Wesen

a) *Engau* elem. jur. crimin. L. I. T. XI. §. 155.

sen der von ihnen verbotenen Handlung erfodern. Nun aber untersagt bey weitem der größte Theil der über diesen Punct vorhandenen Verordnungen nichts, als das Schiessen, Jagen oder Fangen des Wildprets: es wird mit keinem Worte die Gewinnsucht als ein Erfoderniß des Wilddiebstahls angesehen: es ist also ungegründete Behauptung, daß jene vorhanden seyn müsse, um sich diesen denken zu können, welche dadurch nicht gerechtfertigt wird, daß man die gesetzwidrige Handlung Wilddiebstahl nennt, und zu einem Diebstahle überhaupt die Hoffnung eines Gewinnes erfodert wird: denn es wird sich in der Folge zeigen, daß ich den Wilddiebstahl nicht unter die Klasse der eigentlichen Diebstähle rechnen könne, daß ich mich des Wortes nur wegen des gemeinen Sprachgebrauches bediene, weswegen auch wohl die Verordnungen dasselbe mögen gebraucht haben, zumal da dieß nicht allgemein von ihnen geschehen ist, und sehr oft statt des Worts Wilddieb, die Benennung Wilderer oder Raubschütze vorkömmt, welche mir viel passender scheinet.

Wahrscheinlich ist das Verbrechen aus dem Grunde Diebstahl genannt worden, weil das Wild gewöhnlich gefangen wird, um es zu verkaufen oder zu verzehren, oder weil eine oder die andre Gattung von Wilddieberey

wirklich Entwendung ist: aber ist deswegen alles verbotene Jagen Diebstahl? Giebt es nicht Fälle, wo jemand aus Vergnügen, aus Muthwillen oder aus Zorn über die Verwüstung seiner Felder, Wild erlegt? Auch diesen strafen die Gesetze so wie jenen, der durch Jagen in fremden Wäldern sich und seiner Familie Unterhalt verschaft.

§. 3.

Wie das Wort Besitzergreifung zu verstehen sey? Classification des Wilddiebstahls.

Wenn ich zu dem genannten Verbrechen jede Besitzergreifung rechne, so nehme ich dieß Wort im Verstande des gemeinen Lebens für jede Handlung, wodurch man das Wild so in seine Botmäßigkeit bringt, daß es nicht entfliehen kann: ich nehme dieß Wort nicht ganz im eigentlichen Sinne des römischen Rechts, denn es ist streitig, ob das Wild so beschaffen sey, daß eine wahre Occupation, die bekanntlich nur bey herrnlosen Dingen sich denken läßt, könnte angenommen werden.

So viele Arten einer Besitzergreifung möglich sind, so vielfältig sind auch die Gattungen des Wilddiebstahls. Er besteht in dem Schiessen des Wildes, Fangen desselben durch Netze, Schleifen oder Fallen, Aufgraben der Marder- Dachs- und Fuchsgruben, Jagen und Hetzen mit Hunden, Aufgreifen des jungen

gen Wildes, Ausnehmen der Jungen und Eyer der grossen Vögel, Ablösen der gefangenen Vögel vom Vogelheerde, Wegnehmen des geschossenen Wildes u. s. w. b). Unter diesen Fällen halte ich das Schiessen des Wilds für die gefährlichste Gattung, da der mit Schießgewehr versehene Raubschütz seine Absicht auf das Wild so leicht erreichen, und so leicht Menschen beschädigen kann, also von ihm doppelte Gefahr für Wild und Menschen zu fürchten ist. Minder gefährlich ist das Fangen des Wildes durch Netze, Fallen oder Schlingen, Aufgraben der Dachsgruben, Jagen mit Hunden: hier ist zwar der nehmliche Schaden am Wilde zu besorgen, aber die Gefahr für Menschen ist nicht so groß, als im ersten Falle, obschon auch hier einige vorhanden ist, da auch solche Nachsteller des Wildes oft mit Instrumenten versehen sind, womit sie schaden können. — Endlich in die leztere Klasse rechne ich das Ausnehmen der Jungen oder Vogelseyer, da hier weder der Schaden so beträchtlich ist, als in den vorher angeführten Fällen, noch eine so grosse Gefahr den Menschen bevorsteht. — Es versteht sich von selbst, daß sich noch mehrere Classen von diesem Verbrechen gedenken lassen. So ist trei-

b) F. C. J. Fischer Lehrbegriff der sämmtlichen Policey und Cameralrechte. II. Band, S. 805.

z. B. der Wilddieb gefährlicher und strafbarer, welcher die verbotene Jagd als Gewerbe treibet, der in Verbindung mit mehrern oder in verstellter Kleidung oder mit gefährlichen Waffen dem Wilde nachstrebt, als ein anderer, welcher aus Noth sich ein oder das andere Thier aus dem benachbarten Walde holt, der für sich allein ohne leicht schädliche Werkzeuge, ohne Muth sich zu wehren, dieser Lebensart sich ergiebt: mehr davon wird bey der Bestimmung der Strafe vorkommen.

§. 4.

Wann der Wilddiebstahl für vollendet zu halten sey?

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Untersuchung der Frage, wann das Verbrechen der Wilddieberey für vollbracht zu achten sey? Die Gesetze verbieten und bestrafen das unberechtigte Jagen, Schiessen und Fangen des Wilds; sie wollen dadurch auf einer Seite den Schaden verhüten, der aus einer freyen Jagd dem allein befugten Jagdherrn entstehen könnte, sie wollen auf der andern Seite die schädlichen Folgen heben, welche der Staat zu befürchten hätte, wenn seine Bewohner eine unstäte Lebensart in Wäldern dem ruhigen arbeitsamen Leben vorzögen: dieß ist der doppelte Entzweck der Gesetze! Aber bey der Beantwortung der aufgeworfenen Frage kann

der

der zweyte Endzweck nicht in Betracht gezogen werden, sonst müßten wir den Wilddiebstahl für vollendet halten, wenn der Mann mit der Flinte auf der Schulter sein Gewerbe verläßt, und in Feldern und Wäldern herumschweifet, auch ehe er etwas geschossen hat, denn auch ohne zu schiessen, ist er ein Müssiggänger und mit der Gewalt leicht zu schaden versehen, mithin ein in vieler Rücksicht gefährlicher Mensch! Da aber alles dieses nicht nothwendige Folge des Wilddiebstahls ist, und nicht wohl kann gedacht werden, daß man ohne Beschädigung des Wildes, ein Wilddieb heissen könne; so muß man bey Bestimmung des Punctes, wann der Wilddiebstahl vollendet sey, auf den ersten Zweck Rücksicht nehmen, auf den die Gesetze ihr Augenmerk gerichtet haben, und behaupten, daß eine Vollendung des Wilddiebstahles dann vorhanden sey, wenn einem wilden Thier entweder ein unersetzlicher Schaden ist zugefüget, oder es lebendig in die Botmäsigkeit des Nachstellers ist gebracht worden: alsdann nehmlich ist das Jagdrecht des Andern verletzt. So lange also das Wild nur leicht verwundet ist, oder verfolgt wird, ohne es erhascht zu haben, so lange kann ich mir nur den nächsten Versuch des Verbrechens gedenken, denn die Handlung, welche das Gesetz verbietet, ist

entweder gar nicht da, oder hinterläßt wenigstens keine dauernde Wirkung, keinen bleibenden Schaden. Denn es ist zur gesetzlichen Strafe nicht genug, daß der Verbrecher von seiner Seite alles gethan hat, was er konnte: es muß auch seine Handlung wirkend gewesen seyn, muß den Schaden hervorgebracht haben, den das Gesetz bey Bestimmung der Strafe sich dachte.

Uebrigens ist derjenige, der dem Wilde nachgeht, und darüber erwischt wird, ohne noch eines besonders verfolgt zu haben: oder der Schlingen stellte, ohne etwas gefangen zu haben, nur eines entfernten Versuches schuldig.

§. 5.

Zu welcher Classe von Verbrechen der Wilddiebstahl gehöre? Wann er wahrer Diebstahl sey?

Ungleich zweifelhafter, als die eben behandelte ist die Frage, zu welcher Classe von Verbrechen der Wilddiebstahl gehöre? Hier theilt sich das Chor der Schriftsteller in verschiedne Meynungen. Ein kleiner Theil derselben erklärt den Wilderer für einen Majestätsverbrecher *c*), ein andrer für einen Landfriedensbrecher *d*): einige erklären ihn für einen

c) Engelhard Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts §. 391.

d) *Alvarottus* in verſ. nemo retia Tit. Feud. de pace tenenda (II. 27).

einen blossen Injurianten e): öfter aber wird der Wilddiebstahl nach dem Gesichtspuncte eines wahren Diebstahles beurtheilet f).

Diese letzte Eigenschaft ist unstreitig alsdann zu behaupten, wenn das Wild aus einem Parke oder überhaupt aus einem Orte, wo es seiner Freyheit beraubet ist, entwendet wird. Denn hat man auf diese Art wilde Thiere seiner Botmäßigkeit unterworfen, dann kann man sagen, daß man sie eigenthümlich besitze, dann ist es also Eingriff in fremdes Eigenthum, wenn Jemand ein so occupirtes Thier aus dem Orte seines Aufenthalts wegnehmen wollte g).

 §. 6.

e) *Harprecht* commentar. in Inst. jur. civ. ad §. 12. I. de rer. div. n. 304. *Mon* de jure venandi P. I. C. 4. in *Fritsch* corpor. jur. venator. Forestal. in edit. *Stryckii* Lipf. 1702. pag. 53.

f) Kaiserl. königl. neue Jagdordn. von 1786 §. 20. in F. W. von Mosers Forstarchiv Th. 1. S. 192. Quistorp peinl. R. Th. 1. §. 367. de *Böhmer* ad *Carpzovium* qu. 84. obs. 2. Gmelin Grunds. der Gesetzg. über Verbr. und Strafen §. 99.

g) *Medices* de venat. piscat. et aucup. P. I. qu. 7. P. II. qu. 6. apud *Fritsch* pag. 10. et 23. *Zoanetti* de venation. special. ferar. german. apud

§. 6.

Gründe für die herrnlose Eigenschaft des Wildes nach der Natur, Sache,

Aber ganz anders verhält sich die Sache, wenn das Wild in einem ungeschlossenen Orte sich

apud *Fritsch* p. 503. Hier ist vorzüglich ein römisches Gesetz zu bemerken, das in sich einen Widerspruch zu enthalten scheint, nehmlich L. 3. §. 14. De de adquir. vel omitt. possess: welches die Worte enthält: Item feras bestias, quas vivariis incluserimus, et pisces, quos in piscinam conjecerimus, a nobis possideri: sed eos pisces, qui in stagno sunt, aut feras, quae in sylvis circumseptis vagantur, a nobis non possideri, quoniam relictae sunt in libertate naturali. Um diesen anscheinenden Widerspruch zu heben, muß man die Worte sylva circumsepta nicht so allgemein nehmen, als sie da stehen. Wenn nehmlich Jemand einen Wald mit einem Zaune umgeben hat, der dem Wilde den Ausgang verwehren kann, und dieses in der Absicht es zu occupiren gethan hat, so ist gewiß das Wild nicht in libertate naturali: und von diesem Falle kann nach der Analogie des Rechtes das Gesetz nicht verstanden werden. Aber es ist möglich, daß man einen Wald umzäunt, um z. B. andere von Holzholen, vom Weiden abzuhalten, hier ist die Absicht einer Occupation des Wildes nicht mit dem Umzäunen verbunden, vielleicht hat auch der Zaun nicht die erfoderliche Höhe, um das Wild von der Flucht

sich befindet. Hier ist es von Natur frey, eine herrnlose Sache, an welcher kein Diebstahl kann begangen werden. Dieser Grundsatz des Naturrechts fliesset aus dem Wesen und der Eigenschaft des Wildes: es ist bald hier bald dort, hat keine Verbindung mit dem Grunde und Boden, auf welchem es gegenwärtig ist, da es nicht aus dem Boden wächst, seine Nahrung heut auf diesem, morgen auf einem andern Platze einnimmt, also nach der Natur der Sache nicht als die Frucht und Zugabe eines gewissen Grundstücks, sondern als eine herumschweifende herrnlose Sache muß betrachtet werden.

§. 7.

So gewis diese Grundsätze nach dem Naturrechte sind, so allgemein sie in dieser Hinsicht angenommen werden, so zweifelhaft ist es

welche durch die Errichtung der Staaten oder andere Umstände nicht sind gehoben worden.

Flucht abhalten zu können, hier kann man sagen, quod feræ relictæ sint in libertate naturali, und auf diesen Fall sind die Worte des Gesetzes einzuschränken; *de Ickstatt* diss. de eo, quod jure natur. circa venation. juris est: §. 91. in opusc. T. 1. n. 8 *Leopold Guadagni* instit. jur. roman. L. II. Tit. I. §. 69. not. 6. *Dan. Nettelblatt* de vero sensu L. 3. §. 14. D. de adquir. vel amitt. possess. Halae 1774. §. 12. 19.

es, ob sich dieselben nicht mit der Veränderung der Umstände, nicht durch die Verführung der positiven Gesetze verändert haben. Schon nach dem allgemeinen Staatsrechte ist die Sache zweifelhaft. Die Bürger eines Staates, heißt es, haben die oberste Gewalt an den Landesherrn übertragen, haben ihm die ausschlüssige Jagdgerechtigkeit überlassen: oder der Regent hat sich dieß Recht ohne Widerspruch der Unterthanen beygeleget; dadurch ist das Wild in gewissem Betrachte Eigenthum des Oberhaupts geworden, da er allein das Jagdrecht besitzt *h*). — Aber diese Schlüsse hängen nicht zusammen: wenn man nun zugiebt, daß der Regent von seinem Volke ausdrücklich oder stillschweigend die Jagd erhalten habe, so hat er dadurch nicht mehr und nicht weniger erhalten, als das Volk zuvor hatte: dieses aber besaß nur das Recht zu jagen, keineswegs das Eigenthum des Wildes: denn wenn man auch annimmt, daß ein Volk alles in Besitz genommen habe, was in seinem Gebiete sich befand, so läßt sich dieß nur von Sachen annehmen, die im Gebiete dauerhaft verbleiben oder einigermassen an einen bestimmten Ort geheftet sind, was bey wilden Thieren wegfällt, welche von einem Orte in den

h) *Klügel* diss. de furto ferarum Wittenb. 1782. pag. 7—10. Engelhard allg. peinl. R. §. 307.

den andern, von einem Gebiete in das andere wechseln. Da also das Volk nicht Eigenthümer des Wildes war, so konnte auch von ihm kein Eigenthum auf den Landsherrn übertragen werden *i*): folglich ist auch nach diesen Grundsätzen die Besitzergreifung wilder Thiere kein wahrer Diebstahl.

§. 8.

Um diesen letzten Satz desto mehr ins Licht zu setzen, wird es nöthig seyn, die ihm entgegenstehenden Gesetze zu prüfen.

Widerlegung der Gründe für die gegenseitige Meynung, daß das Wild Eigenthum sey: a. Ickstadt,

Hören wir zuerst den Herrn von Ickstadt *l*) der sogar die gegentheilige Meynung nach dem Naturrechte behauptet. Es ist möglich, sagt er, daß einer oder mehrere in einem Bezirke das Jagdrecht ausschlüssig occupiren; wenn dieses ist, so haben sie ein besonders Recht, das Wild zu fangen (titulum feras occupandi) dadurch erhalten: wer aber ein solches Recht (titulum) auf eine Sache besitzt, hat sie schon zum Theile im Eigenthume. Daher ist auf solche Art das Wild auf eine entfernte unvollständige Weise eigenthümlich, da es nur von jenem kann occupirt werden, der dazu ein Recht hat: ohne dessen Wil-

i) *Huber* digreſſionum L. IV. C. 20. §. 2.

l) Opuſc. T. I. op. 8. §. 101. 105—113.

Willen kann es nicht ins Eigenthum des andern übergehen, ist folglich keine herrnlose Sache mehr. — Aber in dieser ganzen Kette von Schlüssen ist zuviel positives, als daß es sich nach dem Naturrechte behaupten liesse, wohin gleich der erste Satz gehört, daß Jemand ein ausschliessendes Jagdrecht besitzen könne und dadurch einen titulum feras occupandi erlangte: wenn man aber auch dieses annimmt, so folget aus dem Rechte in einem Districte zu jagen noch kein Eigenthum des Wildes, sondern blos Eigenthum des Jagdrechtes, welches sich allerdings auf die wilden Thiere überhaupt, nicht auf die einzelnen Stücke erstrecket, da kein Grund vorhanden ist, der auf jedes einzelne Stück eine Gattung eigenthümlichen Rechtes heftete. Denn zu einem solchen wird entweder Occupation oder Uebergabe erfodert oder Eigenthum der Hauptsache, woraus ein Recht auf die damit verbundne Nebensache entstehen kann. Die erste läßt sich nicht eher gedenken, bis man eine Handlung vorgenommen, und dadurch die Sache seiner Botmäßigkeit unterworfen hat, welches alles auf herumschweifendes Wild so wenig eine Anwendung leidet, als eine Uebergabe, die nur bey Sachen statt findet, die von der Hand eines Eigenthümers in die andre übergehen. — Eben so unanwend-

bar

bar ist hier der Begriff einer Haupt- und Nebensache. Die wilden Thiere einzeln betrachtet, können weder als Nebensache (accessorium) des Jagdrechtes noch eines Grundes und Bodens betrachtet werden: das zum Grunde gelegte privative Jagdrecht ist also nichts, als ein Recht, ungewisses Eigenthum zu erlangen, und das Gebäude eines tituli dominii remoti und incompleti ist schwankend und unbestimmt, welches theils durch den Grundsatz alleine, daß ein titulus, den man auf eine Sache hat, nur ein jus ad rem nicht in re hervorbringe, erschüttert wird, theils dadurch keinen festern Grund erhält, daß man behauptet, bey der genannten Hypothese habe Niemand ein Recht das Wild zu jagen, als der Eigenthümer des Jagdrechtes: dieß kann man zugeben, ohne daß man zugleich gestehen muß, daß ohne seinen Willen das Eigenthum des Wildes auf Niemanden übergehen könne: hier wird offenbar Recht zu jagen mit dem Eigenthum des Wildes vermischt. Wer auf dem Grunde, worauf Jemand das ausschlüssige Jagdrecht besitzt, jagt, verletzt dessen Recht; aber dieß hindert ihn nicht, das Wild als eine herrnlose Sache occupiren zu können: er handelt unerlaubt, aber nicht unkräftig oder nichtig.

§. 9.

§. 9.

Fortsetzung.

Diese bisher geäusserten Grundsätze heben auch noch einen andern Ickstadtschen Grund m). Er erklärt nehmlich das Wild für eine vorübergehende Zugabe eines Grundstücks (accessorium fundi transitorium), und sagt, der Eigenthümer habe ein Recht auf alle mit seinem Boden nur einigermassen verbundne Dinge, also auch ein vorübergehendes Eigenthum des Wildes. Aber ich habe oben schon zu zeigen mich bemühet, daß kein Grund vorhanden sey, die wilden Thiere für die Zugabe eines Bodens zu erklären, welches schon aus dem Vorübergehen dieser Thiere ersichtlich ist, und von Ickstadt selbst annimmt, der noch dazu an einer andern Stelle n) behauptet, bey Privatgrundstücken gelte die Regel nicht, daß das Wild die Zugabe desselben sey: warum bey einem und bey dem andern nicht?

§. 10.

b. gegen Grotius, Pufendorf, Böhmer, Schilter, Klingel, Mencken. Anführung der Meynungen derselben.

Eine weitere Ursache, welche die Eigenthumsfähigkeit des Wildes erweisen soll, wird in

m) a. a. O. §. 143—151.

n) Diss. de eo, quod jure publico universali et particulari circa venationes juris est. C. 3. §. 13. (opusc. T. I. n. 9).

in dem Gesetze gesucht, durch welches der Regent die Jagden verbieten kann. Wenn der Landesherr eine solche Verordnung bekannt gemacht hat, heißt es, so hat er sich das Eigenthum des Wildes erworben. Denn um Jemanden Eigenthum zu ertheilen, ist das Gesetz allein hinlänglich *o*): dieses kann die Erwerbung des Eigenthums einer Sache in Hinsicht der andern Menschen verhüten *p*), und einem alleine beylegen: es ist dazu nicht nothwendig, daß die wilden Thiere gefangen werden, als nur um den Besitz einzelner Stücke zu erwerben, denn sie sind schon überhaupt zugleich mit dem Gebiete und Boden in Besitz genommen *q*): es wird um eine Sache eigenthümlich zu haben, nicht erfodert, daß man sie besitze, sondern daß man das Recht habe, den Besitz zu ergreifen, welches man thun kann, wann man will *r*). — Der Landesherr hat das Recht Bannförste anzulegen,

o) *Grotius* de jure belli ac pacis L. II. C. 8. §. 5.

p) Ebenderselbe II. 2. 5.

q) *Schilter* exercit. 45. §. 4. *Cocceji* ad *Grotium* L. II. C. 8. §. 2.

r) *Menken* de jure majestatico circa venationes §. 25.

gen, und alles Wild, was darinnen befindlich ist, gehört zu seinem Eigenthum *s*), welches um so mehr auf einem festen Grunde beruhet, da die Erfahrung lehrt, daß wilde Thiere nicht leicht den Ort, wo sie entstanden sind, verlassen, wenn sie nicht mit Gewalt davon vertrieben werden *t*), also dieselben von Natur aus als Früchte und Zugaben eines Waldes auch dann schon anzusehen sind, wenn man sie auch noch nicht gefangen hat; denn das Recht einen Wald zu umzäunen, die Jagd einem Andern zu verwehren, diese allein zu geniessen, sind Ausflüsse eines Eigenthumsrechtes, welches sich auch auf das Wild erstrecket *u*) und dem Landesherrn noch dazu aus einer Abtretung der Unterthanen zugesprochen wird *w*): denn es ist ein Widerspruch, daß der Landesherr allein das Recht zu jagen haben, und doch das Wild eine herrnlose Sache seyn soll, die von jedem unbefugten

s) de *Ickstatt* opusc. T. I. op. 9. C. I. §. 41—47. sq. *Hunnius* de jure venandi th. 15. 16.

t) de *Böhmer* meditat. ad C. C. C. art. 169. §. 3.

u) Ebenderselbe observ. ad *Carpzovium* qu. 84. o. 2.

w) *Klügel* de furto ferarum p. 7. sq.

ten Jäger könnte occupirt werden x). Wirklich eine artige Gruppe von Gründen, es sey mir erlaubt, sie der Reihe nach zu durchgehen!

§. 11.

Gegen Grotius lasse ich zuerst Hubern y) reden. "Es ist wahr, sagt dieser, daß das Gesetz alleine hinlänglich sey, jemanden Eigenthum zu ertheilen, wenn man sich nur den Satz in seinen gehörigen Schranken denkt, (sin termini habites adsint) aber diese nöthigen Voraussetzungen mangeln hier ganz; so lange eine Sache so ferne von der Botmäsigkeit der Menschen ist, als das Wild. Das Gesetz kann die ersten Grundbegriffe des Natur- und Völkerrechtes nicht umstossen: nur aber streitet es gegen diese Grundbegriffe, daß eine bisher herrnlose allen gemeinschaftliche Sache nun auf einmal ohne Handlung eines Menschen durch einen blosen Machtspruch Eigenthum seyn soll: da es doch bekannt ist, daß man nur durch Occupation oder Theilung Herr einer Sache werden könne z): nun ist hier weder der Fall einer Widerlegung.

 Thei-

x) *Pufendorf* jur. nat. et gent. L. 4. C. 7. §. 7.

y) Digress. IV. 20.

z) *Pufendorf* L. 4. C. 7. §. 7.

Theilung, was Niemand behaupten wird, noch einer Occupation: denn mit der Besitznehmung des Gebietes sind zwar alle Sachen mit occupirt, welche dort einen festen Platz einnehmen, aber sie erstreckt sich nicht auf jene Dinge, welche im Genusse natürlicher Freyheit bald da bald dorthin sich begeben, und so frey sind, als die Luft, die sie einathmen." Nach dieser Voraussetzung kann man mit gehörigen Schranken den Satz annehmen, daß das Gesetz die Erwerbung des Eigenthums einer Sache verbieten könne. Aber hat je ein Gesetz in Hinsicht des Wilds im allgemeinen dieses gethan? konnte es dieses thun?

§. 12.

Fortsetzung.

Wenn man diese Grundsätze erwäget, so wird man leicht zu beurtheilen im Stande seyn, was man von der Wirkung des Jagdverbots halten könne. Betrachtet man ein solches Gesetz im allgemeinen, so ist die Absicht desselben die Gemeinschaft der Jagd aufzuheben oder einzuschränken: also ist diesemnach die Jagd eine unerlaubte Sache. Geht man aber weiter und fragt man, ob das Wild eine herrnlose Sache sey, so entscheidet das Gesetz die Frage nicht, und kann sie nicht verneinend entscheiden: es bleibet also bey

bey den allgemeinen Begriffen und Grundsätzen *aa*); da das Gesetz nicht weiter auszudehnen ist, als der Sinn der Worte gehet und gehen kann. Also das Verbot der Jagd benimmt dem Wilde die Eigenschaft einer herrnlosen Sache nicht, schaft es nicht in Eigenthum des Landesherrn um *bb*).

§. 13.

Wenn ferner behauptet wird, daß, um eine Sache eigenthümlich zu haben, nicht der Besitz sondern das Recht ihn zu ergreifen erfodert werde, so ist dieses falsch und streitet mit den ersten Grundsätzen des Rechts, welches zu der Erlangung neuen Eigenthums eine positive Handlung erfodert. Fortsetzung.

aa) *Gudelinus* de jure noviff. L. II. C. 2. *Vinnius* Comm. ad Inftit. ad §. 13. de rer. divis.

bb) *Zoefius* ad §. 12. I. de rer. div. *Medices* de venat. pifcat. et aucup. qu. 7. n. 1. in *Fritfch* corp. jur. venat. foreft. fol. 10. *Mor* de jur. venand. P. I. C. 3. apud *Fritfch* fol. 49. 50. *Klügel* de furt. ferar. p. 7. *Guadagni* inftit. jur rom. L. II. T. I. §. 67. *Pufendorf* L. 4. C. 7. §. 7. *Hommel* Vol. III. obf. 351. *Wildvogel* de furtis impropriis C. III. §. 3.

§. 14.

Fortsetzung.

Daß der Landesherr ein Recht habe, Bannförste anzulegen, kann nicht geläugnet werden, aber die daraus gezogene Folge, daß das darinn befindliche Wild sein Eigenthum sey, ist falsch und oben schon (§. 6. 8.) widerlegt worden: wonach der Böhmersche Grund wegfällt, daß das Thier selten seinen Geburtsort verlasse. Denn einmal ist dieses nicht so allgemein richtig, daß es als Regel könnte angenommen werden; und zweytens ist dieser Umstand nicht hinlänglich, um das Wild für Zugaben und Früchte eines Grundstückes zu erklären; da es weder auf dem Boden wächst, noch auf denselben geheftet ist, sondern ganz frey herumschweifen kann *cc*). Auch traut von Böhmer seiner Regel selbst nicht ganz, da er sagt: in dem Falle, wenn die Wälder mehrerer Herrn zusammenstossen, sey es doch ungewiß, wem das Wild gehöre: aber eben diese Nachbarschaft mehrerer Waldeigenthümer ist häufig, und beschränket die obige Regel sehr: und dann wäre zwischen dem Wilde, das in grossen einem allein zustän-

cc) *Medices* de venat. piscat. et aucup. C. 7. n. 1. Riccius von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit C. 1. §. 40. *Mor* de jure venandi P. I. C. 3. apud *Fritsch* fol. 49.

ständigen Wäldern herumirrt, und jenem, welches in andern mehreren Herrn zuständigen Forsten sich aufhält, ein Unterschied, welcher in der Natur der Sache keinen Grund hat, da Wild einmal die nehmliche Beschaffenheit hat, wie das andremal.

Was von Böhmer ferner sagt, daß das Recht einen Wald zu umzäunen, und jedem andern das Jagen zu wehren Ausflüsse des Eigenthums sind, ist ganz richtig; aber dieß Eigenthum erstrecket sich nur auf das Jagdrecht, nicht das im Walde befindliche Wild; es müßte dann seyn, daß Jemand seinen Wald so umzäunte, daß den wilden Thieren dadurch der Ausgang verwehrt wird, dann ertheilt ihm diese Besitzergreifung allerdings die Herrschaft auch über die einzelnen Thiere.

Eine stillschweigende Abtretung des Eigenthums über das Wild, welche von den Unterthanen an den Landesherrn soll geschehen seyn, ist noch zur Zeit im allgemeinen nicht erwiesen, und der Beweis davon möchte eine schwere Aufgabe seyn.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß der oben (§. 10. am Ende) vorgegebene Widerspruch dahin falle.

§. 15.

Beweis, daß der Wilddiebstahl kein wahrer Diebstahl sey: a. aus dem römischen Rechte.

Ich bin also überzeugt, daß der Wilddiebstahl nach dem Natur- und allgemeinen Staatsrechte kein wahrer Diebstahl seyn könne, und daß eben dieses auch nach römischen Begriffen richtig sey, ergiebt schon ein flüchtiger Blick auf den §. 12. I. de rer. divis. et adquir. rer. domin. wo das Wild für eine herrnlose Sache erklärt wird.

§. 16.

b. aus den teutschen Gesetzen, 1) älterer

Aber wenn man die Gesetze Deutschlands nachsieht, so entstehen mehrere Zweifel, ob man das Wild für herrnlose Sache halten könne. Lese man nur gleich die ältesten Gesetze der Teutschen durch, so findet man z. B. in den Gesetzen der Ripuarier Tit. 42. de venation §. 1. folgende Worte: Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit, seu de piscationibus: V solidis culpabilis judicetur, quia non est haec res (fera) possessa, sed de venationibus agitur. Aehnlich sind die Stellen in Lege *Salica* Tit. 36. §. 1. si quis aliqua de venatione de avibus et piscibus furaverit solidis XV culpabilis judicetur und in Legib. *Wisigothorum* L. 8. Tit. 22. culpae oportet ad-

adscribi, quod in rem alienam fraudulenter ingressus est. Diese Stellen verleiten Quistorpen *dd*) und von Ludewig *ee*) zu behaupten, daß nach teutschen Rechten das Wild als Zugaben eines Grundstücks und der Wilddiebstahl als wahrer Diebstahl anzusehen sey. Aber ich weiß nicht, ob dieser Schluß so ganz unumstößlich ist. Einmal ist es bekannt, daß man zu der Zeit als diese Gesetze verfertigt wurden, weder der lateinischen Sprache noch der richtigen Begriffe jeder Sache so mächtig war, daß man Verordnungen bestimmt hätte, abfassen und die Worte in ihrer wahren Bedeutung hätte gebrauchen können. Wie leicht war es also möglich, daß man das Wort furaverit an einen Ort hinsetzte, wo es unschicklich stand. Und dann erkennen diese Gesetze selbst, daß man das Wild uneigentlich für Eigenthum halten könne, quia non est haec res possessa. Ferner heißt es in diesen Gesetzen: furari de venatione nicht furari feras: dieß hält von Ludewig für einerley: aber ist dieß wohl so ganz gewiß? Man hielt besonders in ältern und mitlern Zeiten die Jagd für die Zugabe eines Grund-

dd) Peinl. R. I. 367.

ee) Differ. jur. rom. et german. in venatu ejusque regali diff. 4.

stücks, für ein accessorium fundi, was Pfeffinger *ff)* mit unzähligen Urkunden erweiset: ist es also nicht wahrscheinlich, daß man bey Verfassung dieser Gesetze sich eher ein furtum juris venandi einen ingressum fraudulentum furtivum in rem alienam, fundum alienum dachte, als ein furtum ferarum: da diese Verordnungen den Satz, daß die Jagd die Folge eines Grundeigenthumes sey, voraussetzen.

§. 17.

2) mittlerer und 3) neuer Zeiten.

Wollte man aber auch annehmen, daß diesen Gesetzen gemäs die Besitzergreifung des Wildes wahrer Diebstahl sey, so kömmt es ferner darauf an, ob diese altteutschen Grundsätze auch in mittlern und neuern Zeiten fortgedauert haben, welchen Satz ich allerdings verneinen würde; meine Gründe sind diese: Es ist bekannt, mit welcher Strenge der Sachsen- und Schwabenspiegel den wahren Diebstahl überhaupt verfolgt, bey welcher kleinen Summe die Todesstrafe über den Entwender fremden Eigenthums verhängt wird; dahingegen bey dem Wilddiebstahle sind die Grundsätze der beyden Sammlungen gelinder, es

ff) Ad *Vitriarium* Tom. III. Tit. 18. §. 8. pag. 1368—88.

es wird nur von einer Geldstrafe von 60 solidis gesprochen *gg*): würde dieses wohl möglich seyn, wenn man in diesen Zeiten die Wilddieberey als wahren Diebstahl betrachtet hätte? Der Schwabenspiegel fängt, fast in gänzlicher Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel, mit einem weit ausgeholten Beweise an, daß das Wild herrnlose Sache sey: "da Gott den Menschen beschuf, da gab er ihm Gewalt über die Visch über Vögel und allen wilden Thiere: davon haben die Könige gesetzt, daß niemand sein Leib noch sein Gesund verwirken mag mit diesen Dingen: doch haben die Herrn Bannförst, wer ihn darinn icht thut, darüber haben sie Buß gesetzt." In der nehmlichen Sammlung heißt es an einer andern Stelle *hh*): "Ein Wild ist eines Manns mit Recht, dieweil es in seiner Gewalt". Liesse sich nicht auch umgekehrt schliessen, wenn also das Wild in Niemands Gewalt ist, so ist es auch Niemands Gut?

Unter den neuesten Gesetzen über den Wilddiebstahl ist es ein sehr seltner Fall, daß dieses Verbrechen in die Klasse der eigentlichen

gg) Schwabenspiegel C. 237. Sachsenspiegel L. II. art. 61.

hh) C. 237. §. 7. 8.

chen Diebstähle gesetzt wird ii): man bedient sich zwar gewöhnlich des Wortes Wilddiebstahl, aber mehr weil das Verbrechen gewöhnlich so benannt wird, als weil man es für eine Gattung des Diebstahles hält. Die Strafe der Wilddieberey ist gewöhnlich ganz von jener des Diebstahls sowohl der Gattung als dem Grade nach verschieden: und wenn man den Eingang der etwas weitläufigern Verordnungen durchlieset, so beschweren sich die Gesetzgeber über nichts, als den Eingriff in ihr Jagdregal, über das müssige Leben der Wilderer, ihre Vernachlässigung des Hauswesens und unzähliche Ausschweifungen, und bestimmen deswegen eine gewöhnliche erhöhte Strafe. Ich glaube also daraus schliessen zu können, daß, wenn man auch in ältern Zeiten das unbefugte Occupiren des Wildes für einen Diebstahl gehalten hat, woran ich noch zweifele; diese Grundsätze sich in mitlern und neuern Zeiten verlohren haben, und man die Wilddieberey als eine besondere Art von Verbrechen betrachtet und behandelt hat.

ii) Kaiserl. Jagdordn. §. 20.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Wilddieberey als Verbrechen betrachtet.

§. 18.

Der Wilddiebstahl ist nach der Natur der Sache kein Verbrechen,

Wenn man den Wilddiebstahl für ein Verbrechen erklären will, so darf man die Gründe dazu nicht in der Natur der Sache aufsuchen. Das Wild ist von Natur aus frey und herrnlos: es findet also an ihm eine rechtmässige Occupation statt, welche unmöglich Verbrechen seyn kann. Denken wir uns den Menschen im Stande der Natur, so ist alles folglich auf das herumschweifende Wild so lange eine herrnlose Sache, bis einer oder der andre sich es durch Occupation beylegte: diese Besitzergreifung steht einem Jeden offen, ist rechtmässige Handlung: und diese Lage der Sachen verändert sich nicht, wenn wir auch den Menschen als Staatsbürger annehmen. Denn läßt sich nicht nach allgemeinen Begriffen ein Staat gedenken, wo die Einwohner unumschränkt jagen dürfen, ohne daß der Regent dabey ein vorzügliches Recht hätte?

Um also Occupation alles Wildes zu Verbrechen umzuschaffen, müssen wir einen positi-

ven

ven Willen des Gesetzgebers voraussetzen, welcher Wille so deutlich so nachdrücklich ist erklärt worden.

§. 19.

wird aber bald nach Errichtung der Staaten dazu erklärt.

Man mag sich den Ursprung der Staaten denken, wie man will; man mag behaupten, daß die Menschen durch freywillige Vereinigung und Unterwerfung unter ein Oberhaupt einen Staat gegründet haben: oder daß Uebermacht den mächtigen Eroberer zum Regenten umschuf und die minder mächtigen ihm unterwarf; so läßt sich in beyden Hypothesen die Spur auffinden, daß die vormals freye Jagd eingeschränkt worden sey. Denn nehmen wir freywillige Unterwerfung an, so müßen wir auch zugleich voraussetzen, daß das neue Oberhaupt gewisse Vorrechte bekommen habe: dahin gehörte sehr wahrscheinlich gleich vom Anfange das Eigenthum und Benutzungsrecht über gewisse Grundstücke, welches dem Landesherrn zu seiner Unterhaltung ertheilt ward: dadurch erhielt er alles mögliche Recht die ihm abgetretenen Felder und Wälder zu geniessen, und in demselben die Jagd auszuüben, welche letzte eben dadurch, weil sie in den Genuß des Regenten verfiel, dadurch aufhörte, allen gemeinschaftlich zu seyn: daher derjenige unrecht handelte, der sich in den

Wäl-

Wäldern des Landesherrn ein Jagdrecht anmaßte.

Denken wir uns Uebermacht als den Ursprung der Staaten, so ist es noch viel leichter anzunehmen, daß der glückliche Eroberer sich als Herr eines Landes diese oder jene Strecke Feldes unterwarf, um es für sich und ausschlüssig zu benutzen: es ist leichter sich vorzustellen, daß er unter andern Benutzungsarten sich die Jagd als besonderes Vorrecht auf seinen Gründen beylegte, und davon einen jeden andern auszuschliessen suchte, welche Handlung die natürliche Folge hatte, daß das Jagen auf den Grundstücken des Regenten Eingriff in fremde Rechte war.

§. 20.

Erste Spur der verbotnen Jagd in des Landsherrn Forsten.

Die erste Spur der verbotnen Jagd und des daraus fliessenden Wilddiebstahls scheint mir demnach in dem Falle zu liegen, wenn man in den Landesherrlichen Forsten sie ausübte. Denn vor und bey dem Ursprunge der Staaten war das Privateigenthum der liegenden Gründe theils noch zu ungewiß theils noch nicht ausgedehnt genug, als daß man es für Unrecht hätte halten können, wenn einer auf dem Grunde und Boden des andern jagte, ohne diesem sonst einen Schaden zu thun.

Freyheit zu jagen auf eignen Gründen.

thun. Zudem ist es ein schwer zu beweisender, mir noch zur Zeit unwahrscheinlicher Satz, wenn von einigen behauptet wird, daß die Unterthanen dem Landesherrn die allgemeine Jagd übertragen, und auf dieselbe Verzicht geleistet hätten (§. 10. not. w.), also es nicht nur auf den Gütern des Landesherrn sondern auch auf seinem liegenden Eigenthume unerlaubt gewesen sey zu jagen, welche Behauptung noch dazu der in vielen Reichen herrschenden Gewohnheit widerspricht. So ist es z. B. in Portugall Rechtens, daß jeder auf seinem Grunde und Boden jagen dürfe, welche Handlung jedoch in des Königs Forsten Verbrechen ist *kk*). In Spanien ist der König zur Schadloshaltung verbunden, wenn er seine Jagd auf fremde Grundstücke ausdehnt *ll*). In Frankreich ist es den neuern Nachrichten zufolge ein Vorschlag der Nationalversammlung den Gutsbesitzern die Jagd zu ertheilen, welches schon wirklich in Uebung zu seyn scheint. Denn als der König vor einiger Zeit seine Jagden zu St. Germain besuchte, und darauf fremde Jäger fand, soll er gesagt haben, sie sollten auf

kk) Steph. *Fagundez* de justitia L. II. C. 10. n. II.

ll) *Molina* de justit. et jur. Tract. II. disput. 43.

auf ihren Gütern jagen und die königlichen Jagden nicht beunruhigen *mm*). In Dänemark und Norwegen ist die Jagd den Eigenthümern auf ihren Gründen gestattet, dagegen das Jagen in den königlichen Wäldern und fremden Grundstücken unerlaubt *nn*). In Schweden hat der Besitzer eines Feldes auch das Recht der Jagd, wovon jedoch gewisse Thierarten durch königliche Verordnungen ausgenommen sind *oo*). Diesem gleichförmig ist die Stelle in den englischen Gesetzen des Königes Kanut C. 108. und Eduard des Bekenners C. 35: omnis sit venatione sua dignus in dominio suo. Alle diese Stellen und Gewährsmänner beweisen nach meiner Ueberzeugung soviel, daß die allgemeine vorgebliche Verzichtleistung auf die Jagd, welche von den Unterthanen an den Landesherrn soll geschehen seyn, der Geschichte und Gewohnheit vieler Reiche entgegen ist, vielmehr angenommen werden muß, daß die Men-

mm) Frankfurter kais. Reichs Ober-Postamts Zeitung von 1789. n. 151.

nn) S. die Gesetze von Dänemark und Norwegen vom Jahre 1683. V. Buch. 10. Tit. §. 24 — 26.

oo) *Stiernhoock* jur. suecic. L. II. C. 8.

Menschen bey ihrer Vereinigung in einen Staatskörper den möglichst geringsten Theil ihrer Freyheit aufopferten, um in Ruhe und Sicherheit ihr Leben zu geniessen: und daß auch die muthigsten Eroberer ihren untergebenen Völkern Freyheit und Eigenthum liessen, um sie desto gewisser in ihrer Botmässigkeit zu erhalten; daß die Bürger eines Staats sich das Recht, ihr Eigenthum so gut sie können zu benutzen, und hiemit das Befugniß auf ihrem Boden zu jagen vorbehalten, oder von ihrem Regenten stillschweigend erhalten haben *pp)*.

§. 21.

Jagdverbote a. bey den Römern,

Nach diesen vorausgeschickten Hypothesen und allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den positiven Gesetzen über, und zwar erstlich zu den römischen. Daß aber bey den Römern das Verbrechen des Wilddiebstahls unbekannt gewesen sey, erhellet daraus, weil das Wild als eine herrnlose Sache angesehen und die Jagd jedem gestattet war *qq)*. Jedoch ward es als ein Unbild angesehen, wenn man auf frem-

pp) L. *Mencken* de jur. majestat. circa venat. §. 7.

qq) §. 12. I. de rer. divis. de *Ludewig* de ferarum furto diss. 2.

fremden Grund und Boden gegen das Verbot des Eigenthümers jagte *rr*).

Unter den Kaisern Roms erschien eine und die andere Verordnung, welche die Freyheit der Jagd beschränkte. Es war diesen nehmlich daran gelegen, daß allezeit eine hinreichende Menge reissender Thiere z. B. Löwen, Bären, Wölfe, zu den Schauspielen vorhanden seyen; daher verboten sie auf solche Thiere Jagd zu machen, sie zu fangen, oder zu verkaufen *ss*): doch war's erlaubt, sie zu tödten, um Leib und Leben vor ihnen zu schützen. Damit aber durch das Erhalten derselben die Unterthanen nicht zu sehr belästigt würden, so war ferner verordnet, daß diejenigen, welche solche Thiere nach Rom aus den Provinzen führten, in keiner Stadt länger als sieben Tage bleiben sollt... *tt*). Diese beyden Gesetze des Theodosianischen Codex sind von den Verfassern der Justinianischen Gesetzgebung in eines *uu*) zusammengezogen worden: es wird aber darinn nicht von der Jagd über-

rr) L. 16. D. de servit. praed. rustic. L. 13. §. 7. de injur.

ss) L. 1. Cod. Theod. de venat. ferar. (XV. II.)

tt) L. 2. Cod. Th. eod.

uu) L. un. C. de venat. ferar. (XI. 44.)

haupt, sondern jener der reissenden zu den Schauspielen bestimmten Thiere geredet.

§. 22.

b. der teutschen, 1) in ältern und mittlern Zeiten:

Ganz verschieden von den römischen sind die Grundsätze, welche über die Wilddieberey in Deutschland herrschen. Solang freylich die Grenzen der Völkerschaften noch nicht genau festgesetzt, die Güter noch ungetheilt waren, solang Deutschland ein Wald war, konnte man keinen Begriff von einem Unrechte haben, das aus dem Fangen des Wilds entstünde. Der Deutsche, wenn er vom Kriege Ruh hatte — ein kurzer Zeitpunct! — zog auf die Jagd, nährte sich, kleidete sich vom Wilde: seine Beschäftigung war der Kampf mit den Thieren des Waldes, die Vorübung zum Kriege *ww*).

Sobald aber die Grenzen des Privateigenthums bestimmter wurden, da hatte jeder Grundeigenthümer auf seinem Gute die Jagd als einen Theil seiner eigenthümlichen Rechte als ein accessorium fundi *xx*): es ward als Un-

ww) *Tacitus* de morib. germanor. C. 15. *Julius Caesar* de bello Gallino L. VI, C. 21.

xx) Eine Menge diesen Satz beweisender Urkunden ist zu finden bey Riccius über die Jagd-

Unrecht angesehen, wenn man auf dem Grunde und Boden des andern jagte *yy*). Hier entdeckt sich die erste Spur von verbotner Occupation des Wildes: die zweyte muß in den königlichen Bannforsten gesucht werden: Die teutschen Könige, besonders Carl der Grosse und Ludewig der Fromme und deren Nachfolger zogen verschiedne Wälder an sich, und behielten sich ein ausschlüssiges Eigenthum und Benutzungsrecht, eine privative Jagd vor: die Wälder hiessen Bann- oder Königsforste, forestae dominicae, sylvae regales *zz*). Die Anlegung eines solchen Bannforstes war der Regel nach nicht willkührlich, sondern der König suchte bey denjenigen um Einwilligung an, welche bey der Sache etwas zu verlieren hatten, auf deren Gründe sich der Bannforst und das königliche Jagdrecht erstrecken sollte *a*):

Jagdgerechtigkeit C. I. §. 15. *Pfeffinger* ad *Vitriarium* Tom. III. Tit. 18. §. 8. p. 1368—88. welcher letztere Urkunden vom Jahre 804 bis 1400 anführt.

yy) L. Salic. Tit. 36. §. 1. Ripuar. T. 42. §. 1.

zz) Capitul. *Caroli* M. de 802. C. 39. de 805: *Ludovici Pii* de 819. *Georgisch* pag. 642.

a) Beweise dieses Satzes sind anzutreffen bey *Pfeffinger* a. a. O. *Struben* vindic. jur. ven. nobil. C. 1. §. 8. 12.

wiewohl man auch Fälle hat, daß die Bannforste willkührlich und ohne anzufragen errichtet wurden *b*). Hatten nun diejenigen, die bey der Sache ein Interesse hatten, eingewilligt, so erlangte eben dadurch der König ein ausschlüssiges Recht in dem Bannforste zu jagen, die Jagd zu verbieten, und Strafe gegen die Ueberschreiter dieses Gebotes zu verfügen, und diese bestand in der Entrichtung des Königsbanns oder 60 Schillinge *c*).

§. 23.

Dieses königliche Jagdrecht litt verschiedne Einschränkungen dadurch, daß die Kaiser und Könige den häufig und reichlich gestifteten Klöstern und Kirchen Grundstücke mit allen Pertinentien und namentlich mit dem Jagdrechte schenkten. Dieses beweisen unzählige Urkunden, in welchen die Oberhäupter des deutschen Reiches den Mönchen, Aebten und Aebtissinnen die Jagd ad consolationem eorum, ad volumina librorum tegenda, ad mani-

b) *Struben* a. a. O.

c) L. L. *Langobard* Tit. 22. C. 71. Sachsenspiegel L. II. art. 61. Meckbach in seinem Commentar über den Sachsenspiegel (Weimar 1789) S. 582. berechnet einen solchen Schilling zu 16 Groschen.

manicas et zonas faciendas ad recreandam foemineam imbecillitatem u. s. w. ertheilten *d*), wiewohl es ein und das andremal geschah, daß die Könige sich die Jagd vorbehielten, wenn sie Grundstücke an Kirchen oder Klöster verschenkten *e*).

§. 24.

Aus diesen angeführten Umständen ergiebt sich, daß es zweyerley Arten verbotner Jagd gab, jene auf fremden Fluren überhaupt, und die in des Königsbannforste, deren Strafe aber verschieden war. Dann das Jagen im Eigenthume des andern wird im Salischen Gesetze mit 15 solidis in jenem der Ripuarier mit 5 solidis bestraft: dahingegen die nehmliche Handlung in dem Königsforste mit 60 solidis mußte gebüßt werden. Das Recht, die verbotne Jagd zu bestrafen, hatte der König, welcher es entweder in Person oder durch seine Beamte, duces comites u. s. w. ausübte.

d) *Mabillon* annal. Benedictin. L. 24. n. 52. L. 25. n. 87. du *Fresne* voce fera Riccius C. I. §. 33. Not.

e) Riccius a. a. O.

§. 25.

c. nach Einführung der Landshoheit.

Diese Lage der Sache wurde aber gänzlich verändert durch das Entstehen und den Fortgang der Landeshoheit. Bekanntlich entstand dieser Innbegriff von Rechten nach und nach, gieng von einem kleinen Ursprunge aus, und ward durch einen beständigen Zuwachs zu seiner jetzigen Grösse erhoben. Unter andern Rechten erhielten auch die Reichsstände von den Kaisern entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Wildbannsrecht in ihren Wäldern, so, daß das Jagen in den Wäldern der Landesherrn mit dem Königsbanne sollte bestrafet werden, als wenn sich einer dessen in dem Königsbannforste schuldig gemacht hatte. So verlieh Kaiser Otto III. das Wildbannsrecht an das Bischofthum Freysingen im Jahre 989. *f*) und an das Hochstift Wirzburg 1000 *g*), Kaiser Henrich II. an das Bißthum Lüttich 1008 *h*). Ja die Strafe des Königsbanns ward bisweilen erhöht. So bestimmt Kaiser Lothar im J. 1132 die Strafe von 100 Pfunden Goldes gegen jene, die in den Wäldern der Abtey Walkenried jagen würden *i*).

§. 26.

f) Lünig Reichsarchiv Vol. XVII. S. 218.

g) Ebenderselbe S. 934.

h) Ebend. S. 492.

i) Ebend. spicil. eccles. Tit. Walkenried n. 1.

§. 26.

Da die Landeshoheit einmal festern Fuß erhalten hatte, so legten die Landesherrn nach dem Beyspiele der Kaiser und Könige selbst Bannforste an, worin sie sich die ausschlüssige Jagd vorbehielten, und diese ihren Unterthanen untersagten. Dazu kam noch, daß die alten königlichen Bannforste diese ihre Eigenschaft verlohren, und ins Eigenthum der Landesherrn durch eine von den Kaisern erhaltene Belehnung und andere Umstände übergiengen, welche Landesherrn überhaupt so wie andre Rechte so auch die forstliche Obrigkeit und das Wildbannsrecht von den Kaisern zu Lehn empfiengen, und dadurch in den Besitz der den Königen und Kaisern ehedem zuständigen Jagdgerechtigkeit kamen. Diese erhielt in den Händen der Landsherrn einen noch festern Fuß, als die Lehre von der Regalität der Jagden aufkam, welche durch die Einführung des Longobardischen Lehnrechts begünstigt ward, in vielen Ländern z. B. in Bayern *l*), Sachsen *m*), Preussen *n*) Eingang fand, und auch

welche den Landesherrn das Recht zu Bannforsten und Jagdverboten ertheilte;

l) *Schmidt* ad jus bavar. semicentur. II. controv. I. n. 8.

m) Seckendorf teutsch. Fürstenstaat Th. III. Cap. 31. n. 5.

n) Riccius C. I. §. 25.

auch an andern Orten, wo sie nicht aufgenommen ward, doch einen dem Landesherrn günstigen Einfluß in die Grundsätze vom Jagdrechte hatte.

§. 27.

so wie auch das Recht gegen Wilddiebe zu verfahren.

Diese Umstände zusammengenommen übertrugen also den Landesherrn das nehmliche Recht zu jagen, die Jagd den Unterthanen zu verbieten und die Wildfrevler zu bestrafen, gerade, wie es der König oder Kayser ehedem in seinem Bannforste ausgeübt hatte. Das Recht und der Vortheil der Wilddiebstahlsstrafe kam nun an die Landsherrn: eine neue Epoche dieses Verbrechens, welche aber vor der ältern sich darinn merklich auszeichnet, daß die Strafe des Wilddiebstahls unter den Kaisern gelinde war, nachher aber unter den Landesherren um vieles gestiegen ist. Die Ursache der Verschiedenheit mag diese seyn: solange die Könige und Kayser Bannforste besassen, war die Jagd zwar im Ganzen eingeschränket, doch blieb noch den Privatleuten viel Platz übrig, worauf sie Wild fangen konnten, man war also nicht so häufig darauf begierig, dasselbe gerade aus dem Königsforste zu holen. Und dann waren in ältern Zeiten die Geld- und Vermögensstrafen gewöhnlicher als andere, sie wurden von dem Salischen

schen Gesetze auch auf den Fall angewandt, wenn einer auf fremden Fluren jagte, daher fanden sie auch bey der verbotenen Jagd in den Bannforsten statt. Da aber die Landesherrn ihren Wildbann anlegten, und ihn auf die meisten hie und da vielleicht alle Waldungen eines Landes erstreckten, da blieb den Unterthanen wenig oder nichts vom rechtmäsigen Fange des Wildes über, da stieg in diesen die Lust sich aus dem landesherrlichen Walde Thiere zu holen; die Strafe mußte also steigen um diese Begierde, ins Recht des Landesherrn einzugreifen, zu dämpfen. Dazu kam noch, daß in ältern Zeiten der Müssiggänger und Vagabunden ein grosser Haufe war: was war natürlicher, als daß sich diese in den Wäldern aufhielten, daß sie ihre Waffen, wenns sonst nichts zu rauben gab, gegen die wilden Thiere kehrten, um sich dadurch auf die leichteste Weise Nahrung zu schaffen? Es war also nichts nöthiger, als daß die Landesherrn sich bemühten, diese unhöflichen Gäste aus ihren Wäldern zu schaffen, und sie durch harte Strafen vom sträflichen Genusse des Wildes abzuhalten.

§. 28.

Der bisherigen Ausführung zufolge haben wir drey Gattungen des Wilddiebstahls im wei-

Die Jagd auf eignem Grunde ist

an sich eine gleichgültige Handlung.

weiten Verstande: zuerst auf fremden Grundstücken, dann in dem Königsforste, und endlich in den Wäldern des Landesherrn. Aber eine andere Frage ist es: War oder ist es auch ein Verbrechen, wenn man auf eignem Grunde und Boden Wild fängt? Nach welchen Grundsätzen muß diese Handlung beurtheilt werden? Wenn wir die Sache nach ihrem Wesen betrachten, so ist nichts natürlicher, als daß jeder Grundbesitzer sein Eigenthum so gut benutzt, als er kann, und daß jeder Mensch sich herrnlose Dinge zueignen könne, wie er will. Trift also Jemand auf seinem Grundstücke ein Stück Wild an, und erlegt es, so verletzt er Niemands Recht, er übt auf seinem Eigenthum das Jagdrecht aus, also rechtmässig: die Jagd auf seinem Grunde und Boden ist also erlaubte gleichgültige Handlung! Diese aus der Natur der Sache entstehende Grundsätze sind durch den Eintritt der Bürger in den Staat an und für sich nicht verändert worden. Denn dieser Eintritt sicherte das Eigenthum und die Rechte der Bürger, das Wild blieb herrnlose Sache, wie zuvor, das Recht auf eignem Grunde und Boden zu jagen blieb also unverändert, gründete sich auf die Natur des Wilds und Eigenthumes.

§. 29.

§. 29.

In Deutschland konnte die Rechtmäs⸗sigkeit dieser Jagd nicht eher zur Frage kom⸗men, bis Privateigenthum entstand: und mit dessen Ursprunge ward die Jagd als Folge des Eigenthums von Grundstücken angesehen, was sowohl die (§. 16.) angeführten altteut⸗schen Gesetze beweisen, als auch daraus er⸗hellt, daß die Jagd auf fremden Grunde und Boden und in den Königsforsten verboten, also auf eigenen Gründen erlaubt war. Aber demungeachtet durften doch Leibeigene und Bauern auf den Aeckern, die sie anbauten, nicht jagen: denn wenn ihnen ein Stück Feld angewiesen ward, so bekamen sie es nur, um Getreide darauf zu bauen: die Jagd behielt sich allezeit der Gutseigenthümer vor, der die Strecke Landes zum Anbauen ertheilt hatte o).

behielt auch in Deutsch⸗land diese Eigenschaft lange Zeit:

§. 30.

Aber eine gänzliche Veränderung erlitt die Lage der Sachen, als mit der Landesho⸗heit die Bannförste samt dem Jagdrechte an die Landesherrn gekommen waren. Diese, auf eine gute Landeseinrichtung bedacht, sahen bald ein,

ward aber von den Lan⸗desherrn als Verbrechen erklärt:

o) Riccius C. I. §. 35. *Heineccius* elem. jur. german. §. 77.

ein, daß eine freye Jagd manches Unheil mit sich bringe, fanden sich bald genöthigt sie zu beschränken oder zu verbieten: und wer wollte ihnen das Recht eines solchen Verbots strittig machen? So gleichgültig so rechtmässig das Befugniß auf eignem Boden zu jagen seiner Natur nach ist, so hat doch der Regent das Recht, diese Jagd verbieten zu können. Denn auch die gleichgültigste Handlung kann vom Gesetze den Unterthanen untersagt werden, sobald ihre Folgen schädlich sind, und der Bürger verbunden ist, jene Folgen als dem Endzwecke des Staats widersprechend zu vermeiden *p*). Nun denken wir einmal den Fall, daß jeder Gutsbesitzer frey auf dem Seinigen jagen dürfe: welche schädliche Folgen können nicht leicht daraus entstehen? Die Reitze der Jagd sind viel zu verführerisch, als daß sie nicht den Landmann vom Pfluge, den Handwerker von seiner Beschäftigung abziehen, und an sich reissen sollte. Die Bürger würden den Schoos ihrer Familie verlassen, und in ihren Feldern und Wäldern herumstreichen: jemehr ihre Anzahl sich vergrösserte, destomehr würden unter ihnen selbst Zänkereyen und Gewaltthätigkeiten entstehen: unter die Schaar der Jäger würde sich eine

Menge

p) Wieland Geist der peinl. Gesetze Th. I. §. 90. 91.

Menge Müssiggänger und Vaganten einmischen: Misvergnügte erhielten dadurch Gelegenheit sich unter dem Scheine der Jagd zu bewafnen, zusammenzurotten, und den Staat in Gefahr, Einzelne in Furcht und Schrecken zu setzen, oder gar wirkliche Uebel auszuführen. *q*).

§. 31.

Diese Gründe berechtigten allerdings die Landesherrn, die Jagd auf den Privatgütern zu verbieten, um so mehr, da dadurch den Unterthanen kein vorzügliches ihnen zuständiges Recht, kein jus quaesitum entzogen wird. Denn das Naturrecht erlaubt nur eine freye Jagd, es gebietet sie nicht, es ist also in diesem Puncte nicht so unveränderlich, daß nicht von den Gesetzgebern das Gegentheil könnte beschlossen werden, besonders da hier nur die Rede von Entziehung eines ungewissen Vortheiles ist *r*).

wozu sie allerdings berechtigt waren:

§. 32.

q) de *Ickstatt* de eo, quod jur. publ. univ. et partic. S. R. I. circa venationes juris est C. 3. §. 2—8. in opusc. T I. op. 9. *Leop. Guadagni* instit. jur. civ. T. II. Tit. I. §. 67.

r) *Halbritter* de jure venandi th. 8. lit. a.

§. 32.

Prüfung der Gründe des Gegentheils.

Wenn man diese Grundsätze erwägt, so muß man sich billig wundern, daß so mancher guter Schriftsteller dem Landesherrn das Recht die Jagd verbieten zu können, nicht zugestehen will *s*): aber die zu Bestärkung ihrer Meynung vorgebrachten Gründe haben freylich keine Beweiskraft. Sie gehen meist dahin, daß Gott die Jagd allgemein erlaubt habe, daß die wilden Thiere herrnlose Sache seyen, daß die L. 13. §. ult. D. de injur. verordne, es könne die Jagd Niemanden gewehrt werden. — Aber die Anhänger dieser Meynung bedenken nicht, daß Gott die Jagd den Menschen nicht als ein solches Recht gegeben habe, das ihnen nicht könnte entzogen werden, daß er sie blos erlaubt das heißt nicht gewehrt habe: sie bedenken nicht, daß die herrnlose Eigenschaft des Wildes kein Hinderniß sey, die Jagd verbieten zu können, denn durch dieses Verbot wird die Beschaffenheit des Wildes nicht verändert, wird es noch nicht ausschlüssiges Eigenthum des Jagdherrn, sie bedenken nicht, daß die L. 13. §. ult. D.

s) Dieses behaupten *Rolandusa Valle* Vol. II. Conf. 9. *Gramaticus* decif. 67. n. 9. *Tiraquell* de nobilitate C. 37. n. 149. *Natta* Conf. 375. *Menochius* C. 298. n. 18.

D. de injur. nur von dem Falle spreche, wenn ein Privatmann dem andern die Jagd verwehren wollte.

§. 33.

Zwar ist diese Jagd nicht allgemein verboten,

So schädlich nun die freye Jagd auf eigenem Grunde und Boden in allgemeiner Hinsicht ist, so haben wir doch kein allgemeines Gesetz, welches dieselbe den Gutsbesitzern untersagte *t*). Es heisset zwar gewöhnlich, Kaiser Friedrich I. habe in seiner bekannten Constitution de pace tenenda die Jagd allgemein verboten *u*): aber bey einer genauern Betrachtung der Verordnung ergiebt sich, daß sie blos auf Italien eingeschränkt werden muß *w*), in welchem als einem besiegten Lande die deutschen Kaiser als Sieger mehr Recht hatten, als in Deutschland. Dieses Gesetz Friedrichs I. ist also eben so speciell, als

t) Stryck in einem Rechtsgutachten bey Flemming im deutschen Jäger S. 93.

u) II. Feud. 27. §. 5. nemo retia sua aut laqueos aut alia quaelibet instrumenta ad capiendas venationes tendat, nisi ad ursos apros aut lupos capiendos.

w) Struben Nebenstunden Th. I. Abh. 2. §. 11.

als ein anders des nehmlichen Kaisers von 1158, worinn er seinen Soldaten erlaubte, das in Italien gefangene Wild behalten zu dürfen x): offenbar die Sprache der Uebermacht des Besiegers!

§. 34.

aber desto häufiger durch specielle Landesgesetze,

Aber desto grösser ist die Anzahl der besondern Landesgesetze, welche den Unterthanen die Jagd allgemein und auf ihren Gründen untersagen. Beispiele davon sind das hochfürstl. Würzburgische Mandat vom 17ten August 1559 y); das Wirtembergische Gesetz von 1551 und 1558. Kaiser Leopolds Neue Satz und Ordnung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, Tit. 9. §. 2. die Bayersche Gejaydsordnung C. XI. und unzähliche andre. Daher heißt es so häufig in den Gesetzen, die Unterthanen sollen sich bey der Verjagung des Wilds von ihren Feldern keines Schießgewehrs, keiner gefährlichen Hunde, und bey der Umzäunung ihrer Felder sich keiner spitzigen Pfähle bedienen u. s. w.

§. 35.

x) *Goldast* T. I. constit. imper. pag. 269.

y) Sammlung der hochf. Wirzburg. Verordnungen Th. 1. S. 7.

§. 35.

Aber bey allem dem erhielt sich doch in manchen Ländern das Recht zu jagen bey den Unterthanen. Als diese nehmlich sahen, daß der Landesherr Bannforste anlegte und sie dadurch Gefahr liefen, das Jagdrecht auf ihrem Eigenthum ganz zu verlieren, so ersuchten manche Gutsbesitzer den Regenten, manche Vasallen den Lehnherrn, daß er ihr Jagdrecht als ihnen zuständigen Wildbann erklären möchte z): und erhielten sich dadurch im Besitze des Rechts, auf ihrem Eigenthume zu jagen, welches andere Unterthanen durch Verjährung durch Erlaubniß des Landsherrn und alle andre Arten an sich brachten, wodurch man überhaupt im Stande ist, sich ein Recht zu verschaffen.

wogegen das Jagdrecht auf seinem Eigenthume öfters in den Händen der Gutsbesitzer blieb.

Dritter Abschnitt.

Strafe des Wilddiebstahls.

§. 36.

Da der bisherigen Erzählung zufolge die Wilddieberey ein Verbrechen ist, so führt die Idee

Despotische Behandlung der Wilddiebe.

z) Riccius Jagdgerecht. C. 2. §. 2.

Idee dieses Wortes auf die Meldung der Strafe, bey welcher eine doppelte Frage entsteht, nach welchen Grundsätzen behandelt die Gesetzgebung der deutschen Lande den Wilddieb? wie sollte sie ihn behandeln? Zwey im gemeinen Leben oft sehr verschiedne Fragen! — Wenn je bey einem Verbrechen die Strafen verschieden waren, wenn sich je Leidenschaft des Gesetzgebers in das Strafsystem gemischt hat, so war dieses bey dem Wilddiebstahle der Fall! Freylich ist nicht alles wahr, was man von grausamen Strafen der Wilddiebe lieset; freylich trägt so manches davon das offenbare Gepräge eines Mährchens: aber man kann doch im allgemeinen nicht läugnen, daß die Wilddiebe oft grausam behandelt worden seyen.

Es bedarf allerdings noch eines bessern Beweises, wenn Döpler aa) erzählt, der Herzog Galeatius Sfortia von Mayland habe den Dieb eines Hasens gezwungen, ihn mit Haut und Haar zu fressen, woran dieser arme Mann gar jämmerlich gestorben sey: der Herzog Vitolt von Littau habe die Verurtheilten in Bärenhäute einnähen, und sie von Hunden hetzen und zerreissen lassen: der Erzbischof Michel von Salzburg habe einen Mann in eine Hirschhaut nä-

aa) Theatr. poenar. P. II. C. 44.

nähen, auf den Markt treiben und zerreissen lassen: wenn, sage ich, Döpler und Fichtner *bb*) dergleichen tragische Fälle anführen, so möchte ich für die Wahrheit derselben nicht Bürgschaft leisten, wenn sie schon ihre Gewährsmänner beysetzen; denn in solchen Dingen betet gar gerne einer dem andern nach, schreibt man gar gerne dem unbestimmten Ruffe nach.

§. 37.

Dieses Nachbeten der Schriftsteller trug sich vorzüglich bey der Erzählung zu, daß man die Wilddiebe lebendig auf Hirsche geschmiedet und diese dann in Freyheit gelassen habe. Von Ludewig *cc*) erklärt die ganze Sache für eine Fabel, weil man nirgends ein Gesetz, nirgends den Gesetzgeber finde, welcher eine solche Strafe drohte. Aber so gern ich zur Ehre der Menschheit dieses nehmliche behaupten möchte, so fest ich glaube, daß die Fälle des Schmiedens auf Hirsche viel seltener seyen, als viele Schriftsteller meynen: so kann ich doch obiger Meynung

 nicht

bb) Diss. de feripetis §. 23.

cc) Diss. de furto ferarum diss. p. 9. gleicher Meynung sind Quistorp I. 367. Riccius C. XI. *Engau* el. jur. crim. §. 158.

nicht ganz beystimmen. Soviel muß ich bekennen, daß ich eben so wenig als Ludewig ein Gesetz, das diese Strafe enthielte, gesehen habe: doch habe ich einen und den andern Fall angetroffen, dessen Glaubwürdigkeit mir höchst wahrscheinlich ist. So erzählt Göcking *dd*) einen Fall dieser Art mit folgenden Worten: "Ich erinnere mich folgendes mehr als einmal aus dem Munde meiner Mutter gehört zu haben. Ihr Vater besaß in dem Chursächsischen das unweit Halle gelegene Gut Hohenthurm, und gieng eines Tages mit meiner Mutter, die damals 12 Jahre alt seyn mochte, vor dem Dorfe nah an einem Teiche spatzieren, als im vollen Rennen ein Hirsch gesprungen kam, auf dem ein Mensch angeschmiedet lag. Der Hirsch stürzte sich in den Teich, um sich abzukühlen oder zu saufen. Mein Großvater, der diese Art von Strafe schon kannte, und vielleicht vermuthete, daß der Mensch etwa noch leben möchte, vielleicht auch nur um wenigstens den Hirsch selbst von seiner Qual zu befreyen, weil dieser sich todläuft, gieng geschwind auf das ohnehin sehr nahe Gut, um eine Büchse zu holen, und den Hirsch zu schiessen: aber bey

dd) Journal von und für Deutschland Februar 1784. S. 109.

ben seiner Zurückkunft war er fort, und der Schäfer des Dorfes, der ihn auch mit seiner Bürde hatte laufen sehen, wußte nur die Gegend zu bezeichnen, wo er sich hingewandt hatte u. s. w. — —

Ein anderes Beyspiel wird von vielen Schriftstellern *ee*) aus Herrmann Hofmann *ff*) angeführt, daß man in der Wetterau im J. 1666 einen Hirsch habe weiden gesehen, auf dem ein Mensch angeschmiedet gelegen sey. Aus diesen angeführten Fällen folgt nun freylich nicht, daß dieses Schmieden auf Hirsche einem Gesetze gemäs geschehen sey: aber die erste Geschichte, die allen Glauben verdient, erweiset zum wenigsten das blose Factum, und zugleich, daß die Strafe nicht so gar selten gewesen sey.

§. 38.

Besonders tragisch sind die Nachrichten von der Strafe der Wilddiebe in England. Einige ältere Könige sollen dieselben mit Ausstechung der Augen, Abschneidung der geheimen

ee) z. B. Engau a. a. O. Döpler II. 44. *Beck* de jurisd. forest. C. 12. §. 6.

ff) In *Lycurgo Germanorum* moribus informato C. 45. n. 9.

men Theile des menschlichen Körpers bestraft haben *gg*): welche Strenge aber nachher gemildert, und Kerker oder Geldstrafe dagegen beliebt wurde *hh*), da die magna carta libertatum *Angliae* den Engländern zusichert, daß keiner des Wilddiebstahls wegen das Leben oder ein Glied verlieren soll *ii*).

§. 39.

Die Strafe des Wilddiebstahls war anfänglich gelinde, ward immer strenger.

Wenn wir die Strafe des Wilddiebstahls nach den Gesetzen betrachten, so ergiebt sich, daß in den ältern dieselbe weder in einer Leibs- oder Lebensstrafe sondern in einer Geldbuse bestand (§. 16. 17). Man findet zwar eine frühe Spur, daß man eine Todesstrafe gegen die Wilddiebe verhängt habe, aber dieß war nicht das Werk der Gesetze, sondern eines aufbrausenden leidenschaftlichen Despotismus. Dahin gehört die Erzählung des Gregors von Tours *ll*) vom Könige Gun-

gg) *Seidenstickker* de furibus ferarum *Helmstad.* 1715. §. 53. de *Ludewig* de venatu ejusque regali diss. 4. not. 4.

hh) *Matthaeus Parisiensis* ad ann. 1215 et 1232.

ii) de *Goebel* de jure venandi §. 12. *Fleta* jur. anglic. L. I. C. 38. §. 26.

ll) L. X. C. 10 Dum *Gunthramus* rex per *Vogasum*

Gunthram, welcher seinen Kammerdiener Chundo wegen der Erlegung eines Thiers steinigen ließ. Dahin gehört wahrscheinlich auch das Diplom von 1045, welches von Ludewig mm) anführt, worin die Worte vorkommen: Donamus cum fundo etiam virum *Loben* propter furtivam venationem adjudicatum patibulo. Ich halte die hier erkannte Strafe des Stranges deswegen für ein Werk des Despotismus, weil von diesem Zeitpuncte kein mit Tode drohendes Gesetz vorhanden ist, und es auch der Geschichte widerstrebet, daß selbigesmal auf den Wilddiebstahl eine Todesstrafe als ordentliche mit dem Rechte übereinkommende Strafe wäre erkannt worden. Man weiß freylich nicht, wie sich der Mann Loben betragen habe, daß man ihn des Strangs würdig hielt, man weiß nicht, mit welchen Verbrechen er die Ausübung der verbotnen Jagd verband: doch sagen die Worte propter furtivam venationem, daß der Entscheidungsgrund des erkann-

gasum sylvam venationem exerceret, vestigia occisi bubali deprehendit. Custos illius sylvae ideo requisitus, quis in illa sylva venari praesumsisset, *Chundonem* cubicularium prodidit. Rex jussit eum apprehendi, et vinctus ad stipitem lapidibus est obrutus.

mm) Tom. VI. reliquiar. n. 27.

kannten Tods der Eingriff in die verbotne Jagd war. Es liesse sich auch ferner schliessen, daß der geschenkte Mann begnadigt worden sey: denn wozu die Schenkung eines Manns, über den der Stab schon gebrochen ist, wenn er wirklich den Tod der Gerechtigkeit sterben muß?

Die Sache verhalte sich, wie sie wolle, nach meiner Ueberzeugung ist der Tod, wovon das Diplom spricht, nicht ordentliche dem XI. Jahrhunderte angemessene Strafe, sondern ihr Grund liegt entweder in dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen oder der übeln Laune des Richters, der sie erkannte.

Ich halte vielmehr dafür, daß die Todesstrafe auf den Wilddiebstahl um die Mitte oder in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden ist: der Grund dieser Meynung liegt in der Vergleichung der teutschen über diesen Punct erschienenen Landesgesetze, soviel mir davon zu Gesichte gekommen sind, welche ich hier meinen Lesern im Auszuge vorzulegen für nöthig erachte.

§. 40.

Anführung der Gesetze gegen den

Was zuerst mein Vaterland das Hochstift Wirzburg betrift, so sind vom sechzehnten Jahrhunderte an, bis auf gegenwärtige Zei-

Zeiten sehr viele und verschiedene Verordnungen gegen den Wilddiebstahl erschienen. Die erste davon ist vom 15. Aug. 1559, welche den Unterthanen das Waidwerk überhaupt verbietet, und denselben bey der Erlegung des grössern Wildes eine Leibesstrafe, bey dem kleinen Wilde eine Geldbuse von zehn Pfunden droht *nn*). Das folgende Gesetz vom 16. Sept. 1560 *oo*) bestimmt eine Strafe am Leibe oder Leben. Das Mandat vom 9. Jun. 1567 *pp*) strafet die Wilddiebe am Leibe, Leben, Habe, Ehre und Gut nach Gestalt der Verwirkung: dieser Satzung sind viele folgende Gesetze ganz gleichförmig, als nehmlich das Mandat vom 18. Jul. 1620. 1. May 1636. 2. May 1653. 17. May 1663. 1. Dec. 1668. *qq*). Wilddiebstahl von Wirzburg.

Aber zehn Jahre nachher ward eine Geldstrafe beliebt. Nehmlich im Mandate vom 1. Aug. 1678 *rr*) wird als Strafe festgesetzt: für einen Hirsch, Thier, Sau, Auerhahnen, Kranich, Trappen, Schwanen 50 fl. von einem

nn) Sammlung der hochfürstlich Wirzburgischen Verordnungen Th. I. S. 7.

oo) Ebendaselbst Th. I. S. 9.

pp) Th. I. S. 13.

qq) Ebend. I. 215. 227. 239. 261. 277.

rr) I. 303.

nem Rehe 30 fl. von Wildkälbern oder Frischlingen 30 fl. von jungen Rehen 20 fl. Hasen 8 fl. kann aber einer diese Geldstrafe nicht erlegen, so ist eine Leibesstrafe festgesetzt. — Diese Geldbusen sind nachher in den Mandaten vom 9. Aug. 1683 und 28. Jan. 1685 *ss*) dahin gemässigt, daß für einen Hirsch u. s. w. 12 Thlr. für ein Reh 6 Thlr. für ein junges Reh 3 Thlr. sollen entrichtet werden.

Strenger hingegen sind die folgenden Gesetze. Kurz nach dem eben erwähnten droht das Mandat vom 26. Dec. 1687 *tt*) mit empfindlicher öffentlicher Strafe oder gar Landesverweisung; das Mandat vom 30. Aug. 1689 *uu*) mit Landesverweisung allein; jenes vom 29. März 1706 *ww*) mit einer Lebens- oder andern exemplarischen Strafe: die Verordnung vom 13. May 1715 *xx*) wiederholt die Geldstrafen, wie sie das Gesetz vom 1. Aug. 1678 vorgeschrieben hatte, und bestimmt, wenn diese nicht erlegt werden können, Schanzarbeit oder andere Leibsstrafen.

§. 41.

ss) I. 325. 335.

tt) I. 368.

uu) I. 380.

ww) I. 557.

xx) I. 592.

§. 41.

Ausführlicher und bestimmter als alle bisherigen ist die Verordnung vom 14. Dec. 1720 *yy*), welche hohes und niederes Wild wie auch den ersten und wiederholten Wilddiebstahl von einander unterscheidet. Bey dem hohen Wilde bedroht sie den ersten Wilddiebstahl nebst Bezahlung des Wildprets mit Schanzarbeit in Fußschellen mit einem am Leibe festgemachten eisernen Ringe und daran gehefteten Hirschgeweihe auf ein halbes Jahr: das zweytemal wird die Strafe verdoppelt, das drittemal Landesverweisung, das viertemal Tod festgesetzt. Bey dem kleinern Wilde droht das Gesetz mit einer Geldstrafe: für einen Hasen 16 fl. einen Schnepfen 12 fl. Das zweytemal wird die nehmliche Strafe durch eine Verweisung von einem Amte in ein anderes, wo keine Gelegenheit Wild zu erlegen ist, erhöht, und das drittemal ewige Landesverweisung erkannt.

Das neueste Gesetz, welches die eben genannte Verordnung zum Grunde leget, ist vom 2. Aug. 1770 *zz*): dieses bedroht den unbefugten Jäger höherer Thiergattungen das erstemal

yy) Samml. der hochf. Wirzb. Lands-Verordn. Th. I. S. 645.

zz) Ebend. Th. II. S. 929.

stemal mit dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit, das zweytemal mit der nehmlichen aber in Ansehung der Zeit verdoppelten Ahndung, und Verweisung in ein anders Amt oder bey beschwerenden Umständen Landesverweisung: diese letzte wird sonst der Regel nach auf den dritten Fall und auf den vierten Tod bestimmt. Bey dem Erlegen des kleinen Wildes ist die Strafe die nehmliche, wie sie die Verordnung von 1720 vorschreibt, nur mit dem kleinen Unterschiede, daß der Zwang zum Soldatendienste unter den Strafen mit genannt wird.

Uebrigens ist in unsern Tagen dem Wilddiebstahle und dem vom Wilde zu fürchtenden Schaden dadurch am besten vorgebeugt worden, da nach dem menschenfreundlichen Befehle Seiner Hochfürstlichen Gnaden unsers preißwürdigsten Landesherrn Franz Ludwigs das Wild in zwey Parke zu Gramschatz und Irtenberg eingeschlossen und den Jägern die geschärfte Vorschrift ist ertheilet worden, sorgfältig das sonst herumschweifende Wild wegzuschiessen. Eine Wohlthat, die der Landmann nie genug erheben nie genug verdanken kann.

§. 42.

Die Kayserliche neue Jagdordnung von 1786 §. 20 *a*) wie auch das Kayserliche peinliche Gesetzbuch *b*) von 1787 bestrafen den Wilddiebstahl nach den Grundsätzen des Diebstahls als politisches Verbrechen betrachtet mit Arrest, Züchtigung durch Streiche und sonstiger Verschärfung. in den Kayserlichen Staaten.

§. 43.

In den königl. Preussischen Staaten war die Strafe des Wilddiebstahls von jeher der Strang. Dieses beweisen die Edicte vom J. 1574. 1582. 1642. 1728 *c*): eine Cabinetsordre vom 17. Oct. 1753 *d*) stellte gelindere Grundsätze auf: aber das Rescript vom 1. Dec. 1779 scheint die alten Gesetze wieder einzuführen *e*). Preussen.

In

a) In F. W. von Mosers Forstarchiv Th. I. S. 192.

b) Allgemeines Gesetz von Verbrechen und deren Bestrafung Th. II. Kap. 4. §. 30.

c) Das letztere findet sich in *Ludewig* de furto ferarum apend. n. 1.

d) Beytr. zur jurist. Litterat. in den preuss. Staaten B. IV. S. 191.

e) Corpus constit. marchic. T. VI. p. 1627.

Fi-

In dem Entwurfe eines Gesetzbuches für die preussischen Staaten *f*) wird jener mit Geld- und Leibsstrafe bedroht, der sich das Wildschiessen unbefugter Weise anmaßt, demjenigen aber die geschärfte Strafe des Diebstahls *g*) bestimmt, der vom heimlichen Jagen ein Gewerbe machen würde.

Die Holz- und Jagdordnung des Herzogthums Magdeburg von 1687 *h*) schlägt die Strafe bey jedem Stücke Wild zu Geld an, berechnet z. B. einen Hirsch zu 500 Thlr. ein Reh zu 100 Thlr. ein Hauerschwein zu 400 Thlr. einen Hasen, Auerhahnen oder Birkhahnen zu 50 Thlr. u. s. w. *i*).

In

Fischer Lehrbegriff der Camer. und Polic. Rechte B. II. S. 805. folg. Dieses Rescript scheint Hrn. Malblanc unbekannt gewesen zu seyn, da er in der Geschichte der P. G. O. Karls V. §. 52. behauptet: König Friederich II. von Preussen habe in Ansehung der Wilddieberey gelindere Grundsätze aufgestellt.

f) Th. I. Abth. III. Tit. 8. Abschn. 6. §. 287. 289.

g) Diese besteht in öffentlicher Arbeit oder Zuchthause Ebend. §. 906.

h) *Fritsch* corp. jur. venat. forest. P. III. fol. 313.

i) Das ganze Verzeichniß findet sich auch bey *Ludewig* de furt. ferar. adp. n. III.

In den Brandenburgischen Häusern in Franken, Anspach und Bayreuth bedrohen die auf den Landstrassen aufgerichteten Pflöcke den Wilddieb mit Karrenstrafe oder Zuchthause *l*), welche Strafe auch manchesmal in eine Wegweisung aus dem Lande verwandelt wird *m*). Anspach und Bayreuth.

§. 44.

Im Churfürstenthume Sachsen bedroht das Gesetz von 1572 *n*) den ersten Wilddiebstahl mit ewiger Landesverweisung nebst Staupenschlage, oder mit sechsjähriger Verdammung auf die Galeeren, oder zum Bergbaue, auch tratto di corda nach Beschaffenheit der Sachen. Wenn der Verwiesene die Urphede bricht und wieder auf der verbotnen Jagd betroffen wird, so erwartet ihn ewiges Gefängniß, ewige Verdammung zu den Galeeren oder zum Bergbaue und andern öffentlichen Arbeiten. Hingegen das Mandat von 1584 führte zuerst in diesem Lande die Strafe des Stranges ein, welche nachher in den Re- Sachsen.

l) Strafrescript vom 3. Dec. 1783.

m) Anspachische Zeitung vom Januar 1784.

n) *Fritsch* P. III. fol. 13.

Rescripten von 1587 und 1603 bestätigt ward *o*): worinn durch das Mandat von 1738 wieder eine Aenderung erfolgte, da in diesem letzten und neuesten Gesetze auf die unbefugte Occupation des Wildes eine Strafe der öffentlichen Arbeit festgesetzt worden ist *p*). Alle diese Gesetze sind nur von den Wäldern des Churfürsten zu verstehen *q*): die Strafe des Wilddiebstahls in andern Forsten ist also willkührlich *r*): so wie auch die nehmliche Handlung in Ansehung des kleinern Wilds in den neuen Gesetzen nicht mit einer Ahndung bedrohet, sondern nach dem Mandate von 1584 mit einer Buse von 20 fl. belegt wird *s*).

Nach einer neuern Nachricht *t*) soll der Churfürst von Sachsen verordnet haben, daß ein Gutseigenthümer berechtigt seyn soll, das auf seinem Boden angetroffene Wild niederzuschiessen, es der nächsten Behörde anzuzeigen, und um die Taxe zu behalten.

§. 45.

o) *Klügel* de furto ferarum pag. 15. 16.

p) *Klügel* pag. 20.

q) *Carpzov* qu. 84. num. 73. 74.

r) *Klügel* pag. 23. *Püttmann* elem. jur. crimin. §. 451.

s) *Püttmann* l. c.

t) Frankfurt. Reichs Ober Postamts Zeitung von 1789. n. 165.

§. 45.

In den fürstlich Sächsischen Häusern und zwar erstlich in Sachsen-Coburg setzt das Gesetz Herzog Casimirs von 1593 *u*) eine Leibesstrafe und bey dem kleinen Waidwerke die Buse von 20 fl. fest. Coburg, Gotha, Weimar.

In Sachsen-Gotha droht das Mandat vom 4. May 1642 eine Geldbuse oder Abverdienung durch Arbeit *x*): mit welchem Gesetze das Weimarsche Jagd- und Waidwerks-Mandat vom 9. Jun. 1646 *y*) ganz übereinstimmt. Bestimmter erklärt sich die Forst- Wald- Jagd- und Waidwerksordnung in dem Fürstenthume Weimar und der Jenaischen Landesportion vom 7. May 1775 *z*), welche Th. II. Kap. 9. §. 4. einen Eingriff ins höhere Waidwerk mit 100 Thlr. oder 2 Jahren im Zuchthause, jenen aber, der Jemanden entleibt oder beschädigt am Leben, oder Leibe bestraft; im 10. Kap. 1. §. bey dem niedern Waidwerke eine Strafe von 20 Thlrn. oder 8 Wochen Zuchthaus festgesetzt.

u) *Fritsch* III. 473. 74.

x) Ebenderselbe III. 48.

y) Ebend. III. 32.

z) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landsgesetze X. Alphabet. S. 260. 262.

§. 46.

Baiern, Pfalz.

Die bairische Forstordnung bestrafet Art. 81. die Wilddieberey mit Gefängniß oder in andere Wege *aa*). Das bairische Jagdmandat §. 5. droht jenem den Strang, der dieß Verbrechen lange getrieben hat: sonst aber wird in diesem Gesetze von einer Verweisung auf einige Jahre, von Schanzarbeit auf 4. 5. 6. Monate, und bey dem zweyten Falle von Abhauung der Hand gesprochen *bb*).

Die Pfälzische Malefitzordnung Tit. 51. bestraft das Verbrechen unbestimmt.

§. 47.

Braunschweig.

Im Churbraunschweig-Lüneburgischen bestrafet die Verordnung von 1559 die Diebe des kleinen Wildes am Leibe *cc*): das Mandat vom 16. Jul. 1643 bedroht den Wilddiebstahl überhaupt mit Erlegung von 100 Goldgulden oder nach Gelegenheit der Sachen mit dem Tode *dd*). Das neueste Gesetz

aa) *Fritsch* III. 108.

bb) Scopp Addition zu Frölichs Commentar L. 4. Tit. 7. n. 2.

cc) *Fritsch* III. 131.

dd) Mehrere ältere Gesetze dieses Landes finden sich bey Struben rechtl. Bedenk. Th. II. B. 107.

setz über diesen Punct ist vom 22. Jänner 1773: dieses bestimmt das erstemal öffentliche Arbeit auf 3 Monate bey dem hohen, auf 6 Wochen bey dem niedern Wilde: das zweytemal die nehmliche Strafe doppelt, wenn das Verbrechen das erstemal war bestraft worden: das drittemal die nehmliche Ahndung auf Lebenszeit *ee*). Merkwürdig ist, daß in dieser Verordnung ausdrücklich enthalten ist, daß zwischen den Wäldern des Landesherrn und anderer Personen in Ansehung der Bestrafung der Wilddiebe kein Unterschied seyn soll *ff*).

Im Braunschweig-Wolfenbüttelschen behält sich das Mandat vom 26. Sept. 1598 die Bestimmung der Strafe bevor *gg*).

§. 48.

Was das Herzogthum Wirtemberg anlangt, so enthält die herzogl. Forst- und Waldordnung *hh*) Tit. von Wilderern vier Ver- Wirtemberg.

ee) *G. I. F. Meister* princ. juris crimin. Germ. comm. *Götting*. 1789. P.II. L.I. C.12. §.229. not. e.

ff) Bergius Samml. auserl. Landsges. Alph. IV. S. 166. folg.

gg) *Fritsch* III. 130.

hh) *Fritsch* P.III. pag. 164. sq.

Vergleichungen (des Herzogs mit den Landständen) die Wilderer betreffend. Die erste derselben von 1551 droht das erstemal mit 20 Pfund Heller und einem vierwöchichen Aufenthalte in einem Thurme, das zweytemal die verdoppelte Strafe, das drittemal eine Bestrafung am Leibe oder Leben. In dem zweyten Gesetze von 1554 werden diese nehmlichen Strafen gegen die Aufnehmer und Hehler der Diebe ausgedehnt. Das dritte sehr weitläufige Gesetz von 1588 erkennt gegen die unberechtigten Jäger im Falle der Erlegung eines bis vier Stücke Thurnstrafe auf einen Monat bey Wasser und Brod auf eigene Kosten mit dem Verbote aller Wehr, offnen Zechens, Besuchung der Hochzeiten und andrer ehrlicher Gesellschaften und Bannung in seinen Zehenden. Hat einer 5 bis 10 Stücke Wilds erlegt, so muß er noch nebstdem 20 Pfund Heller, von 10—15 Thieren 40 Pfund Heller, von 15—20 Stücken 60 Pfund erlegen, und wer nicht soviel Vermögen besitzt, die Geldsumme durch Arbeit z. B. an den herrschaftlichen Gebäuden abverdienen. Ist der Wilddieb schon einmal bestrafet, und wiederholt er doch seine That, so steht auf dieselbe Halseisen, Ausstreichung mit Ruthen, Bannung in seines Fleckens Markung, Abhauung der Hand, wenn er sich an den Forstbedienten vergriffen

griffen hat, und wenn alles dieses nichts hilft, so erfolgt auf den dritten Fall die Todesstrafe, besonders, wenn sich mehrere zusammenrotten. Das Gesetz von 1614 ist eine Bestätigung des eben genannten, so wie die Wildererordnung von 1718 so beyläufig mit den älteren Verordnungen übereinstimmt.

§. 49.

Hessen, Mecklenburg, Schleswig und Hollstein.

Die Hessencasselsche Landesordnung von 1713 droht den Wilddieben den Strang *ii*). Die Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel vom 1. Jul. 1786 bestimmt im Anhange gegen die Beschädiger des kleinen Wildes Geldstrafen *ll*).

Die Hessendarmstädtische Forstordnung bestraft die oft genannte Handlung am Gelde, und wenn einer dieß nicht erlegen kann, am Leibe oder an der Ehre.

Die allgemeine Dänische Holz- und Jagdverordnung für Schleswig, Hollstein, Pinneberg und Ranzau vom 30. Apr. 1781. Hauptst. II. Abth. 3. *mm*) schlägt die Strafe bey jedem Stücke Wild zu Geld an, und fodert

ii) *Fritsch* III. 186.

ll) Bergius Alph. IX. S. 82.

mm) Bergius VI. 109.

dert von jedem Hirsche 60 Thlr. einer Hindin 40 Thlr. Dannwild 30 Thlr. Rehe oder Sau 20 Thlr. und von einem Hasen 10 Thlr.: derjenige der diese Geldstrafe nicht erlegen kann, muß die Summe durch Karrenstrafe oder wenn die Kräfte abgehen, im Zuchthause abverdienen: auf den zweyten Fall ist aber gleich Karren- oder Zuchthausstrafe gesetzt.

Die Mecklenburgische Forst- Holtz- Jagd- und Wildordnung §. 37 wie auch die Verordnungen von 1677 und 1748 thun Meldung von Geldbusen, Karrenschieben und andern Leibsstrafen nn).

§. 50.

Fuld, Anhalt, Schwartzburg, Hohenlohe und Reußplauen.

Die Fuldische Verordnung gegen die Wilddiebe vom 16. Aug. 1787 spricht eigentlich nur von Jaunern und Vaganten, und droht ihnen, wenn sie zugleich Wilddieberey treiben, die in der oberrheinischen Kreispoenalsanction vom 9. März 1763. §. 2. bestimmte Strafe des Galgens oder Rades oo).

Die Anhaltische Landesordnung von 1572 Tit. 26. verbietet das höhere Wild zu schiessen unter Strafe, das niedere zu jagen bey

nn) Quistorp peinl. R. Th. I. §. 367.

oo) F. W. von Moser Forstarchiv Th. II. S. 175.

ben einer Strafe von 10 Thlrn. und Wegnehmung der Büchse *pp*).

Das Schwarzburg-Rudolstadtische Jagdmandat von 1626 straft am Leibe: das Schwarzburg-Sonderhäusische von 1673 am Leibe oder Leben *qq*).

Die Hohenlohische Jagd- und Forstordnung von 1579 Tit. 6. will die Strafe nach jedem Falle bestimmen *rr*).

Die Reußplauische Forstordnung Tit. 15. bestimmt das erstemal eine Buse von 10 fl. das zweytemal eine Strafe an Leib und Gut.

§. 51.

Die Wiedrunkelsche Jagd- und Forstordnung von 1773 §. 45. droht das erstemal mit Verlust des Jagdzeugs, Gewehrs und Erlegung von 10 Thlrn. *ss*). Wiedrunkel, Kempten, Zeil, Hanau, Frankfurt u. a.

Das Kemptische Mayengebot von 1786 §. 1. verbietet das Schiessen des kleinern Wildes bey 20 Thlr. des grössern bey 100 Thlr. Buse, oder nach Umständen grösserer Leibesstrafe *tt*).

pp) *Fritsch.* III. 188.
qq) *Fritsch* III. 194. 198.
rr) *Fritsch* III. 226.
ss) Bergius VI. 169.
tt) Von Moser III. 308.

Das Gräflich Truchsessische Mayengebot für die Grafschaft Zeil und Altmannshofen vom 31. May 1789 num. 26. droht die schärfeste Strafe *uu*).

In dem Vergleiche zwischen der Grafschaft Hanau und Reichsstadt Frankfurt, unter andern auch über die gleichförmige Bestrafung der Wilddiebe von 1785 bestimmt die Strafe in Gelde, von einem Hirsche 50 fl. einer Hirschkuh, Schmalthiere, Schweine, Auerhahnen 25 fl. u. s. w. *xx*).

In Nürnberg und Augsburg soll es im Anfange des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich gewesen seyn, die Wilddiebe in Fesseln mit einem eisernen Ringe um den Leib zu öffentlichen Arbeiten zu verdammen: waren sie entlassen und wieder erwischt worden, so wurden sie mit Ruthen ausgehauen, und verwiesen und endlich dem Strange überliefert *yy*).

§. 52.

Verschiedenheit der Schriftsteller über die Strafe des Wilddiebstals. Prü-

Nach dieser bisher angeführten Reihe von Strafen entsteht die Frage, welche ist die beste? welche liegt im Geiste des Verbrechens? So

uu) von Moser III. 278.

xx) Von Moser III. 165.

yy) *Hunnius* de jur. venand. th. 15. apud *Fritsch* fol. 230. sq.

So groß die Verschiedenheit ist, welche in der Gesetzgebung über diesen Punct herrscht, so groß ist der Unterschied von Meynungen, welche die Schriftsteller hierüber äussern. Einige überliefern den Wilddieb dem Tode zz): andere sind etwas gelinder, und wollen diese Todesstrafe nur dann erkannt wissen, wenn geringere Strafen nichts helfen a). Aber ich muß gestehen, daß mich die von ihnen angeführten Gründe nicht überzeugen.

fung der Gründe für die Todesstrafe.

Der Diebstahl, sagt Engelhard a. a. O. ist grösser, wenn er an öffentlichen Sachen begangen wird, da nun das Wild unter diese gehört, so kann die Occupation desselben hart bestrafet werden. — — Ich gebe zu, daß der Dieb-

zz) *Veron. Frank* res furciferorum C. 12.

a) **Engelhard** allg. peinl. R. §. 307. *Beck* de jurisd. forest. C. 12. §. 4. de *Ickstatt* opusc. T. I. op. 9. C. 2. §. 62. 63. *Fachinaeus* controv. L. I. C. I. **Quistorp** Th. I. §. 367. *Claudius Mallevilaeus* in regias aquarum et sylvarum constitutiones art. 4. in *Fritsch* corp. jur. ven. fol. 471. *Ewerardus* Vol. I. Cons. 10. apud *Fritsch* fol. 805. *Carpzov* qu. 84. n. 26. *Hunnius* de jure venandi th. 15. *Cludius* et *Berringer* de jur. venand. th. 41. ap. *Fritsch* f. 681. *Germanus Philoparchus* klug. Beamt. Tit. 34. n. 15. *Schöpf* de concursu delictorum §. 25.

Diebstahl öffentlicher Dinge eine härtere Ahndung verdient, aber diese müssen wahres Eigenthum seyn: daß aber hieher das Wild nicht gehöre, folglich der eben genannte Grundsatz hieher keine Anwendung finde, folget aus den oben schon vorgekommenen Aeusserungen.

Die wilden Thiere, heist es ferner, können nicht verwahrt werden, also muß man ihre Besitznehmung härter bestrafen. — Aber auch dieser Satz setzt zum voraus, daß das Wild für Eigenthum müsse gehalten werden: und dann ist es nicht ganz richtig, daß man das Wild nicht verwahren könne, giebt es dann keine umzäunten Wälder? keine Parke?

§. 53.

Der Wilddiebstahl ist so beschaffen, sagt Fischer *b*), daß aus dessen Ueberhandnehmung dem ganzen Staate ein Schaden bevorsteht. — — Dieser Umstand berechtigt allerdings den Gesetzgeber, eine geschärfte Strafe zu erkennen: aber einmal ist derselbe mit dem Wilddiebstahle nicht unzertrennlich verbunden, und dann wird der Fall sehr selten seyn, daß der Staat so sehr durch Wilddiebe leidet, daß des-

b) Lehrb. der Camer. und Polic. R. B. II. S. 805.

deswegen eine Strafe des Todes verhängt werden müsse.

Eine fernere Rechtfertigung der Todesstrafe wird dadurch begründet, daß der Wilddieb sich eines sträflichen Ungehorsams, einer Verachtung der Landesherrlichen Gebote, einer Injurie gegen den Regenten schuldig mache c). — Alles dieß ist wahr und richtig, aber noch lange nicht hinlänglich eine Todesstrafe zulässig zu machen, da es unbeschreibliche Härte seyn würde, wenn die Verachtung der Gesetze und der Ungehorsam so leicht am Leben bestraft würde.

Eben so wenig beweiset der Grundsatz, daß bey Vermehrung der Verbrechen auch die Strafe erhöht werden müsse, dessen auf gedachten Fall gemachte Anwendung gar keine Widerlegung erfodert.

§. 54.

Von Ickstadt a. a. O. läßt die Todesstrafe zu, erstens wenn die Wilddiebe auf keine Art können gebessert werden: dieß ist zu hart. Nicht bey jedem, der in einem und dem andern Puncte nicht zu bessern ist, muß man gleich zur strengsten Behandlung schreiten, son-

c) *Pfeffinger* ad *Vitr.* T. III. Tit. 18. §. 19. Frank a. a. O.

sondern man kann nichts mehr thun, als daß man ihn ausser Stand zu schaden setze, und dieß läßt sich hier durch gelindere Mittel bewirken. Zudem ist nicht jeder, der unverbesserlich scheint, wirklich in dieser Lage. Zweytens, wenn sie die Wege durch Raubereyen und Mordthaten unsicher machen: hier bin ich der nehmlichen Meynung, aber nicht der Wilddiebstahl sondern die genannten höhern Verbrechen bestimmen mich dazu, ihr beyzupflichten. Drittens, wenn sie die Forstbedienten des Landesherrn anfallen. Aber ein solcher Anfall berechtigt diese zwar sich zu wehren und in Sicherheit zu setzen, sollte es auch mit dem Tode der Wilddiebe seyn, wenn der Fall einer rechtmässigen Nothwehr eintritt; ist aber der Angriff vorüber, ohne daß er mit Todschlag verbunden war, so kann des Anfalls wegen nunmehr an keine Todesstrafe gedacht werden. Viertens, wenn eine gänzliche Ausrottung des Wilds zu fürchten ist: aber dieser Fall erfodert keine Menschenopfer um Thiere zu erhalten, wird nicht leicht zu fürchten seyn.

§. 55.

Gründe gegen die Todesstrafe beym Wilddiebstahl.

Ich halte also mit mehrern Schriftstellern d) dafür, daß bey dem Wilddiebstahle eine

d) *Franzkius* exercit. 4. qu. 3. apud *Fritsch* fol.

eine Todesstrafe unzulässig sey, da ich mir der Regel nach keinen Grund denken kann, der eine Proportion zwischen diesem Verbrechen und dieser Strafe herstellte, da die Erlegung des Wildes nicht einmal Verletzung des Eigenthums sondern nur Verletzung des Rechtes ist, ungewisses Eigenthum zu erlangen e): da dieses Verbrechen, welches gewöhnlich mit Geräusch geschieht, einem fleissigen Forstbedienten nicht lang unbekannt seyn kann: kurz, weil das Wohl des Staats keine Todsstrafe hier fodert, wenn nicht ganz besondere Fälle eintreten, wo alsdann aber der Wilddieb nicht als ein solcher, sondern weil er sich ande-

fol. 891. *Mor* de jur. venand. p. 1. c. 4. ibidem fol. 53. *Fesch* de re venatoria part. post. th 3. welcher sogar behauptet, si poena statuto determinata, sequenda est, nisi sit capitalis. *Heigius* p. 1. qu. 15. apud *Fritsch* fol. 884. *Speckhan* p. 1. qu. 98. ibidem fol. 884. *Schröter* de banno ferino C. 4. apud *Fritsch* p. 657. *Noe Meurer* Forst- und Jagdrecht: P. II. Tit. wie die forstliche Ober- und Herrlichkeit durch gebührende Straf zu handhaben. *Medices* de venat. pisc. et aucup. qu. 5. n. 7. apud *Fritsch* fol. 8.

e) Von Globig und Huster vier Zugaben zu der gekrönten Abhandl. über die Criminalgesetzgebung S. 212. 213.

anderer schweren Verbrechen schuldig gemacht, eine Todesstrafe verwirken kann.

Eine der billigsten Meynungen über diesen Punct habe ich bey Glettle *f*) gefunden, welche ich hieher zu setzen mich nicht enthalten kann, da die Stelle so ganz alles enthält, was sich hierüber sagen läßt: "Monendi sunt principes sagt er ut in castigando fericidio clementiae potius quam severitatis gloriam sectentur, ac ad poenas asperiores non aliter decurrant, quam ubi vigor disciplinae publicae, et ratio boni communis vindictam acerbiorum invitis velut extorquet. Certe nisi circumstantiae gravissimae et justissimae concurrant, vix est, ut poena acerbiore in fericidas animadvertere liceat; venationem enim neque jus naturae neque gentium improbat. Quodsi princeps illam poenali decreto circumscribat, eo decurrit, vel quia adversari videtur bono communi vel quia ex justo titulo jus venandi solus obtinet. Bono communi si adversetur forte quod rebellionem foveat, aut fibulam laxet caedibus, fateor exquisitis suppliciis in fericidas animadverti posse: ubi enim salus populi

f) Iurisprud. terrib. T.I. P.II. C.II. §.6. n.23.

puli ceu lex suprema intercedit, acuenda disciplinae publicae acies, ac secanda membra labe sordida, ne corpus totum inficiant. At meminisse oportet, raro eo discriminis adduci felicitatem publicam, ut compescendae rebellioni aut avertendis caedibus asperiori vindicta fericidas necesse sit persequi. Quodsi ferocia subditorum altius quandoque intumescat, vix erit, ut non brevi temporis spatio despumet: terret enim populus, dum pavet, ubi pertimuerit, impune contemnitur. Unde notam crudelitatis non declinaveris, si antiqua in fericidas vehementia grassari volueris, ubi rebellionis aut caedium periculum resedit. Quodsi princeps idcirco subditos a venationibus arceat, quia jus venandi solus obtinet, auctor eidem esse nolim, ut poena sanguinis venatores refractarios coerceat. Videatur enim insanabilis, quem poena tertium inflicta non correxit: at cogitandum, non quemvis morbum ejus esse indolis, ut, ubi radices egit, evellendo ferrum expediat adhibere. Mala reperies leviora, quam ut jactura pretiosi membri redimi aut possint aut debeant. Videatur etiam contemtor auctoritatis publicae,

quem frequentior nemeſis ad obedientiam et cuſtodiam legum non reduxit: at perpendendum, non quemvis diſciplinae publicae contemtum animadverſione ſeveriori dignum eſſe. Quis enim Draco minacem adeo frontem contrahit, ac laeſam auctoritatem ferro vindicat, ſi alea ſubditi frequentius laeſerint, aut damnum culpa dederint? Summopere itaque cavendum, ne prona ſeveritate fericidium caſtigetur. Quandoque enim ſubditi neceſſitate rei familiaris adacti innocentem praedam ſectantur. Quandoque jure feris ſuccenſent, a quibus magna damna patiuntur, quae judicio perſequi non audent, quia non vane ſuſpicantur, fore ut mole potentiae oppreſſi ſuccumbere cogantur. Quandoque occaſione venationis ab ipſis principibus inclementius tractantur, qui dum ſtudiis Dianae intempeſtivius indulgent, ſegetes et fruges non raro laceſſunt, ac miſeros ruſticos cum ingenti detrimento rei familiaris a conſuetis laboribus abducunt. Haec omnia igitur aqua lance penſitanda, ac poſt accuratum examen illam in partem propendendum, in quam aut momenta

justi-

justitiae aut merita misericordiae inclinaverint.

§. 56.

Einige wenige Rechtslehrer *g*) wollen den Wilddiebstahl nach den Grundsätzen eines gemeinen Diebstahls bestraft wissen: aber aus dem obigen erhellt schon, daß ich ihnen nicht beypflichten, die Occupation des Wilds nicht für wahren Diebstahl halten kann. **Kann der Wilddiebstahl als wahrer Diebstahl behandelt werden?**

§. 57.

Andere *h*) machen einen Unterschied zwischen den Wäldern des Landesherrn und der Privatleute; und erkennen im ersten Falle Todes, in dem andern eine Leibs- oder Geldstrafe: ein Unterschied, den offenbar Schmeicheley erzeugt hat: denn ist der Wilddiebstahl in Privatwäldern nicht so schädlich, nicht eben so für den Staat gefährlich, als jener im Forste des Landesherrrn? ist das Jagdrecht, **Kann ein Unterschied zwischen den Forsten des Landesherrn und der Privatleute gemacht werden?**

F 2 das

g) Quistorp Entw. zu einem peinl. Gesetzb. Th. I. §. 191. und peinl. R. §. 367. Gmelin Grunds. der Gesetzg. über Verbr. und Straf. §. 99.

h) *Seidenstikker* de furib. ferar. §. 54. Eisenhard Erzähl. besondr. Rechtshändel Th. I. n. 16.

das der Privatmann rechtmässig besitzt, nicht eben so heilig, als das nehmliche Recht in den Händen des Landsherrn? wozu also dieser Unterschied?

§. 58.

Vorschlag 1) zur Erkennung der Geldstrafen: Gründe davon.

Die meisten Schriftsteller *i)* fangen mit einer geringern Strafe z. B. Geldstrafe an, und schreiten so stufenweise zu höhern nehmlich Leibesstrafen und verschiedne bis zur Todesstrafe fort: und es liegt in der Natur der Sache, daß man von gelindern Bestrafungen ausgehe und zu schärfern nachher seine Zuflucht nehme. Aber welche Strafe ist zuerst zu erkennen? Meiner Meynung nach muß der Anfang mit einer Geldbuse gemacht werden, die in dem vierfachen Werthe der erlegten Thiere besteht, welcher Werth nach dem zur Zeit der Erlegung gewöhnlichen Preise zu bestimmen ist. Dieser vierfache Werth ist jedoch nur dem reichen Verbrecher aufzulegen: hat der Wilddieb nur so viel Vermögen, als seine tägliche Nothwendigkeit erfodert, so ist ihm nur der doppelte Werth des erlegten Wildes abzunehmen. Denn die Handlung des zweyten ist weniger frey, da er mehr Nach-

i) Siehe die angeführten Schriftsteller §. 55. not. *d.*

Nachdenken auf seine Nahrung verwenden muß, also ihn der Reitz eines so leichten Weges sich Nahrung zu verschaffen, zur Occupation des Wildes hinzieht. Bey dem reichen Verbrecher hingegen fällt diese Betrachtung weg: seine Handlung hat ihren Grund entweder in einer ungezähmten Jagdlust, oder im Geitze, oder in einer Lüsternheit nach Wilde: überall ist es billig, daß er härter gehalten werde: denn sein Vermögen konnte ihm sowohl den Pacht eines Jagddistricts, oder einzelne wilde Thiere verschaffen, also in allem Betrachte seine Leidenschaft befriedigen: ist aber der Grund seiner Handlung Geitz, so ist gegen diesen kein besseres Mittel als Geldstrafe.

§. 59.

Die Ursache aber, warum ich überhaupt auf Geldstrafe verfallen bin, ist, theils damit eine grössere Stufenfolge von Strafen heraus komme, wenn man von geringern anfängt; theils damit eine durchgängige Gleichheit zwischen den verschiedenen Ständen der Verbrecher hergestellt werden könne. Denke man sich den Fall, daß eine Leibesstrafe als Regel bestimmt wäre, so träfe diese den Verbrecher höhern Standes ungleich härter, als jenen aus dem Pöbel: es würden also Ausnahmen

von dem Gesetze entstehen, und diese dem Geringern Gelegenheit zum Hasse und Neide gegen die höhern Stände geben. Wenn aber die Strafe im Allgemeinen die Erlegung einer Geldsumme ist, so muß sie von einem wie von dem andern ausgestanden werden, ohne daß sich Jemand über Ungleichheit beschweren könnte. Der Reiche, er mag nun hohen oder niedern Standes seyn, muß zwar mehr erlegen, als der minder bemittelte, aber das Glück war ihm auch bey Austheilung der Güter günstiger: er würde weniger gestraft werden, wenn er eben so viel, als ein minder bemittelter erlegen müste.

§. 60.

Ich halte ferner die Geldstrafe für allgemein abschreckend; der minder bemittelte sucht sich gewöhnlich das Wild deswegen durch unberechtigtes Jagen zu verschaffen, um es zu verkaufen, oder selbst zu verzehren, weil es nichts kostet: wenn er aber vorsieht, daß, wenn er erwischt wird, ihm seine Handlung mehr Schaden bringt, als ihm bey einem rechtmässigen Einkaufe das Wild würde gekostet haben, so wird er sich wohl hüten, seinem Vermögen und Hauswesen eine solche Gefahr zuzuziehen. Der Reiche begeht dieses

Verbrechen sehr oft aus Geitze: denn wäre dieß der Beweggrund nicht, warum pachtet er sich das Jagdrecht nicht? oder warum kaufet er das Wild nicht auf dem Markte? Ist aber der Verbrecher geitzig, und er muß vorsehen, daß seine Handlung ihm vieles von seinem Abgotte dem Gelde entziehen könne, so ist dieser Gedanke für ihn, der immer mehr zu besitzen wünscht, sehr abschreckend, hält ihn von allem zurück, was sein Vermögen mindern kann.

§. 61.

Oft liegt der Beweggrund zur Wilddieberey in einem gewissen Hange zu verbotnen Dingen, welche eben des Verbots wegen einen höhern Werth bekommen: auch dieser Hang kann durch einen Verlust am Vermögen zurecht gewiesen werden.

Oft legt sich einer ein Stück Wild deswegen bey, um eine Entschädigung des erlittenen Schadens wegen zu bekommen, welche er nicht von der gehörigen Stelle suchen mag; auch hier wird ihn die zu fürchtende Geldstrafe abhalten, wenn er sich vorstellt, daß er durch Wilddieberey nicht nur sein Vermögen nicht ergänzt, sondern dasselbe noch dazu vermindert.

Ist der Wilddiebstahl mit einer Neigung zum Müssiggange verbunden, was oft der Fall ist, so wird der minder begüterte durch Geldbuse davon zurückgehalten, weil ihm ein Theil seines Vermögens genommen, und dadurch doppelte Arbeit aufgeladen wird, um sich Nahrung zu schaffen *l*): der Reiche wird zum wenigsten durch Geldbusen aufmerksam gemacht, eine Handlung zu unterlassen, die ihm bey öfterer Wiederholung sein Vermögen entziehen und ihn zu ungewohnter Arbeit verdammen könnte.

§. 62.

2) Wegnehmung des Jagdzeugs und erlegten Wildes.

Als eine zweyte Strafe oder vielmehr Verbindung mit der ersten muß die Wegnehmung des Jagdzeugs und des erlegten Wilds bestimmt werden, welche beyde Stücke demjenigen als Früchte der Gerichtsbarkeit zufallen, in dessen Namen über den Wilddieb Recht gesprochen wird. Denn das Wild als herrnlose Sache kann nicht von dem Jagdherrn, in dessen Walde es ist geholt worden, als Eigenthum in Anspruch genommen werden. Sind aber die erlegten Thiere nicht mehr vorhanden, so ist noch nebst der oben bestimmten Geldbuse der einfache Werth des

l) Wieland Geist der peinl. Ges. Th. I. §. 326.

des Wildes zu erlegen. Denn dürfte der Verbrecher das Wild behalten, so würde die oben bestimmte Strafe zu gelinde seyn m): und müste bey nicht vorhandenen Wilde der Werth davon nicht besonders entrichtet werden, so wäre derjenige besser daran, der das Wild verzehrt oder verkauft hat, als ein andrer der es noch besitzt: es muß also auch hier eine Gleichheit hergestellt werden.

§. 63.

Ich erwarte gegen die von mir vorgeschlagene Geldbuse alle die Einwürfe, welche man gegen Strafen dieser Art machen kann, aber sie schrecken mich nicht. Es heißt zwar gewöhnlich, ein Gesetz, das Geldstrafe dro- Widerlegung der Gründe gegen die Geldstrafen.

 het,

m) Von Globig und Huster vier Zugaben S. 212. 213. schlagen als Strafe des Wilddiebstahls den Ersatz und noch einmal soviel als Strafe vor: aber dieß scheint mir zu wenig zu seyn; sie betrachten den Wilddiebstahl als die Verletzung des Rechtes ungewisses Eigenthum zu erlangen, und strafen ihn deswegen so gelinde, weil er kein wahrer Diebstahl ist: Aber die Wilddieberey hat mehrere Seiten, von der sie betrachtet werden muß, hat mehrere schädliche Folgen, weswegen sie eine härtere Behandlung erfodert.

het, verlöre durch den Lauf der Zeit, durch den veränderten Werth der Dinge seine Proportion: aber dieser Satz paßt nicht hieher. Ich habe keine bestimmte Summe als Strafe festgesetzt, sondern eine solche, die mit dem Werthe des Wildes in gleichem Verhältnisse fortgeht: ist das Wild theuer, so ist auch der Wilddiebstahl reitzender, schädlicher, strafbarer: bey dem niedern Preise hingegen fällt die Schwere der Handlung mit ihrem Reitze, also muß im ersten Falle die Strafe höher als im zweyten seyn: und diese Schärfung und Milderung ist in die Natur der Sache verwebt, wenn sich die Buse nach dem Werthe richtet.

Ich habe nebst dem einfachen Werthe noch den doppelten oder vierfachen bestimmt: es möchte zwar an und für sich die Erlegung des doppelten oder dreyfachen Preises genug seyn, wenn alle Verbrecher erwischt würden, und sie dieses Schicksal gewiß erwarten müßten. Aber da nicht alle Wilddiebe bekannt werden, da jeder derselben darauf rechnet, unbekannt zu bleiben, so habe ich die Strafe dieser Ungewißheit dieser Hofnung wegen erhöht.

§. 64.

Man kann ferner sagen, durch die Geldstrafe leide die Familie des Verbrechers. Aber ein-

einmal ist dieß der Fall bey allen Strafen: zweytens paßt dieser Grundsatz mehr auf die Einziehung des ganzen Vermögens, als auf eigentliche Geldstrafen. Denn der Verbrecher kann ja einen Theil seines Vermögens verschenken, ohne daß man sagen kann, daß dadurch der Familie desselben Unrecht geschehe.

Jedoch! Sollte es nicht unbillig seyn, den Reichen härter zu behandeln, als den minder Begüterten, da doch dieser lezte eine grössere Pflicht auf sich hat, nicht müssig zu seyn, dem Wilde nicht Tage lang nachzustreben, weil dadurch der Nahrungsstand seiner Familie mehr leidet als wenn der Reiche dieses thut? Aber einmal ist es ein schädlicher Grundsatz, daß der Reichthum zum Müssiggange berechtige; und dann ist es nicht allzeit die Absicht des minder Reichen, müssig zu gehen, sondern er sucht für sich und seine Familie Nahrung oder durch den Verkauf desselben Geld zu erwerben: er wählt nur diesen Nahrungszweig, weil er ihn leichter dünkt, als sein vielleicht wenig ergiebiges Handwerk, weil er sich die Gefahr, entdeckt zu werden, ganz entfernt oder gar nicht vorstellt: freylich ist die Sache aus einem ganz andern Gesichtspuncte zu betrachten, wenn der Wilddieb wahrer Müssiggänger ist, aber dieß gehört unter die Schärfungs-

fungsgründe des Verbrechens, von denen bald die Rede seyn wird.

§. 65.

3) Auflegung von Arbeiten.

Ich bin also von der Zulässigkeit und Wirkung der Geldstrafe in unserm Falle überzeugt, wobey jedoch vorausgesetzt wird, daß der verurtheilte Wilddieb soviel Vermögen habe, um die Geldstrafe erlegen zu können. Ist aber daran ein Mangel, kann die nöthige Summe nicht vom Verbrecher aufgebracht werden, so ist nichts natürlicher, als daß er durch Arbeiten soviel abverdienen müsse, als er Geld zu erlegen schuldig war n). Die Wahl der Arbeiten bestimmt sich nach der Person des Wilddiebes. Ist dieser von gutem Herkommen, aber arm, so ist er zwar gewöhnlich zu schweren Handarbeiten unfähig: er muß also zu einer andern Gattung von Beschäftigung verurtheilt werden, bis er die Strafsumme erworben hat. Bey Verbrechern aus dem Pöbel sind der Regel nach Handarbeiten zu wählen, worunter jene am zweckmäsigsten sind, welche entweder in Jagdfrohnen oder

n) Ich verstehe hier unter dem Worte Arbeit keine öffentliche Arbeiten im peinlichen, sondern Beschäftigungen in gelindern Verstande, allenfalls als Policeystrafe betrachtet.

oder solchen Diensten bestehen, die zum Besten des Waldes abzielen, z. B. Verwahrung der Holzgärten, Zuschläge, Verfertigung der Abzugsgraben, Urbarmachung der Blößen, Reinigung der Schläge, Verbesserung der Strassen u. s. w. *o*). Aber es versteht sich von selbst, daß diese Arbeiten wieder nicht füglich bey fremden Verbrechern anwendbar sind, da die Gelegenheit der Flucht zu groß, die Aufsicht oft zu kostspielig ist: bey diesen muß man wieder solche Arbeiten wählen, die sie an einem Orte, wo sie nicht entwischen können, verrichten müssen. Nur Eingebohrne können zu der gedachten Art der Arbeiten verdammt werden: denn sollten sie auch aus ihrem Vaterlande entfliehen, und sich dadurch von der Strafe befreyen, so sind sie der Regel nach mehr gestraft, als wenn sie die Arbeit der Flucht vorgezogen hätten: sie können sich nicht über Unrecht beschweren, da sie sich selbst verbannten: der Staat hat von ihnen nichts zu fürchten: kommen sie zurück, so kehrt

o) So ist z. B. in der **Casselschen** Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel vom 1. Jul. 1785. §. 5. festgesetzt, daß unvermögende Forstverbrecher zu den eben genannten Diensten angehalten werden sollen. **Bergius** Sammlung auserl. Landsges. Alph. XI. S. 69.

kehrt mit ihnen die Pflicht ihre Strafe auszustehen wieder.

§. 66.

Es ist hierbey kein Unterschied a. zwischen hohem und geringen Wilde, b. zwischen Landesherrl. und Privatforsten:

Bey Bestimmung der Strafe des Wilddiebstahls mache ich keinen Unterschied zwischen dem hohen und geringen Wilde. Dieser Unterschied ergiebt sich aus der Natur der Sache: denn jenes Wild hat einen höhern Werth, also vergrössert sich die Strafe von selbst. — Es ist mir gleichgültig, ob der Wilddiebstahl im Walde des Landesherrn oder eines Privatmanns ist begangen worden, da mir kein hinlänglicher Grund des Unterschiedes bekannt ist: im Gegentheile ist der Privatmann als Besitzer eines Waldes härter daran. Denn wenn der Landesherr in seinem Forste den Wilddieb entdeckt, und straft, so bekömmt er, wenn das Strafsystem gut eingerichtet ist, seine Entschädigung: aber wo soll diese der Privatmann hernehmen, der keine Gerichtsbarkeit folglich kein Recht zu strafen hat?

Ferner nehme ich bey der Festsetzung der Strafe alle Classen des Wilddiebstahls (§. 3.) zusammen: zwar ist der mit Feuergewehre versehene Wilddieb gefährlicher, als der andere welcher das Wild mit Netzen und andern Instrumenten fangt: aber eben der Knall des Feuergewehrs entdeckt den Wilddieb eher,

als

als die Occupation des Wilds auf andere Art: dieser Umstand wiegt also die Gefahr auf, und macht, daß die Strafe in beyden Fällen die nehmliche ist. Wenn aber der Raubschütze seine Flinte gegen Menschen braucht, so verhält sich die Sache freylich anders, aber dieß gehört wieder zu den Schärfungsgründen des Verbrechens.

§. 67.

Bey der Bestimmung der Strafe ist Rücksicht zu nehmen 1) auf die Person des Wilddiebs, ob er a. ein Vagabund,

Was ich bisher von der Strafe gesagt habe, verstehe ich alles blos von dem gewöhnlichen Falle dieses Verbrechens, wenn das Wild ohne beschwerende oder mildernde Umstände, ohne Gefahr für Menschen ist occupirt worden. Wenn sich also die Lage der Sachen ändert, so müssen auch die Grundsätze von der Bestrafung wechseln.

Die erste Rücksicht ist auf die Person des Wilddiebes zu nehmen. Ist dieser ein müssiger Landstreicher, so kann nicht auf Geldstrafe erkannt werden, da gewöhnlich die Armuth die Gefährtin solcher Menschen ist. Hier wäre meinem Ermessen nach am räthlichsten, einen Menschen dieser Art geradezu in ein Arbeitshaus zu sperren, und seinen Hang zum Müssiggange durch Arbeiten zu dämpfen, bis er den zugefügten Schaden zum wenigsten acht-

mal

mal abverdient, und sein Betragen so eingerichtet hat, daß man wahre Besserung von ihm hoffen kann, worauf er mit der ernstlichen Vermahnung aus dem Arbeitshause zu entlassen ist, entweder in seine Heymath zurückzukehren, was das Beste für den Staat ist, wenn er ein Ausländer seyn sollte, oder sich anderswo niederzulassen, und eine ihn zu nähren vermögende Lebensart zu ergreifen.

§. 68.

b. oder ein Fremder,

Ist der Wilddieb ein Fremder ohne die Eigenschaft eines Vagabunds, so fodert die Natur der Sache, daß man ihm nicht eher seine Freyheit ertheilen dürfe, bis er die auf seine Handlung gesetzte Geldstrafe erlegt, oder deswegen Sicherheit gestellt hat, oder wenn er dieß beyde nicht kann, dann ist es nöthig, daß man ihm solche Arbeiten auflege, welche er unter Aufsicht verrichten muß, damit ihm eben dadurch das Entweichen unmöglich wird. Wenn hingegen der Verbrecher ein Eingebohrner des Landes ist, wo er in Untersuchung geräth, so ist die gedachte Vorsicht nicht nöthig, es müste dann ein Mensch seyn, der ohne Vermögen dem müssigen Leben oblåge, und eben deswegen, weil er nichts zu verlieren hat, der Flucht wegen verdächtig

wäre:

wäre: denn dieser müste nach dem oben vorgezeichneten Gesichtspuncte als Landstreicher behandelt werden.

§. 69.

Sollte aber der Wilddieb ein verpflichteter Jäger oder Forstbedienter selbst seyn, dann wird die Handlung desselben durch die Verletzung der schuldigen Pflichten in ihrer Strafbarkeit sehr erhöht, dann also muß gleich das erstemal die Strafe verdoppelt, und wenn dieses nichts hilft, mit einer Suspension vom Dienste oder endlich gar mit Cassation verfahren werden *p*).

c. oder ein Forstbedienter,

§. 70.

Zu der Untersuchung über die Person des Verbrechers gehört auch der Fall, wenn nehmlich mehrere in Gesellschaft den Wilddiebstahl begehen, welche eben dadurch fürchterlicher und schrecklicher sind, da die Verbindung sie beherzter und geschickter macht, ihre That auszuführen, und sich allen gewaltsam zu widersetzen.

d. oder eine Bande mehrerer ist, die sich entweder auf lange Zeit,

p) *Everard* Vol. I. Conſ. 10. will in diesem Falle die Strafe gleich das erstemal dreyfach, bestimmt wissen: bey *Fritsch* corp. jur. ven. S. 805.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

setzen, welche ihnen Hindernisse in den Weg zu legen wagen würden. Der gefährlichste Grad dieser Gesellschaft ist, wenn die Mitglieder Müssiggänger sind, und sich auf beständig oder doch lange Zeit mit einander verbunden haben, Wilddieberey zu treiben. Da von Menschen solcher Art der Staat alles befürchten, also geschwinde und hinlängliche Mittel sich zu sichern anwenden muß, so sind in diesem Falle die Forstbediente berechtigt, eher als sonst auf so gefährliche Feinde der öffentlichen Sicherheit Feuer zu geben, um die hier viel grössere Gefahr für ihr Leben abzuwenden, sondern es muß auch die Strafe der Wilddieberey merklich steigen und wie ich glaube bis zu einer Leibesstrafe, Verdammung zum Zuchthause oder öffentlichen Arbeiten auf eine nach den Umständen zu bestimmende Zeit erhöht werden, um dadurch solche Verschwörungen desto sicherer zu verhüten.

§. 71.

oder nur vorübergehend verbunden haben.

Minder gefährlich ist die Lage der Sachen, wenn einige Personen, die geradezu keine Müssiggänger und Vagabunden sind, unter sich verabreden, ein und das andremal Wild aus dem Walde zu holen, und einander dabey beyzustehen; hier ist nach meiner Einsicht eine Ver-

Verdoppelung der gewöhnlichen Strafe hinlänglich, um diesem Unwesen für die Zukunft zu steuern. — Endlich ist es möglich, daß ohne Verabredung mehrere im Walde in der nehmlichen Absicht zusammen kommen, und ihr Vorhaben, sich Wild zu schaffen, gemeinschaftlich ausführen: hier ist kein Grund, die Strafe zu schärfen, vorhanden, solange sie nicht andere Excesse mit einander begehen, oder sich auf künftige Fälle verbinden, in welchem letzten Falle die ordentliche Strafe allenfalls um die Hälfte erhöht werden kann, um ihnen für die Zukunft die Lust, ihre Verabredung ins Werk zu setzen, zu benehmen.

§. 72.

Eine fernere Betrachtung betrift den Beweggrund, welcher den Wildschützen zu seiner strafbaren Handlung verleitete, und entweder in einer Begierde nach dem Genusse des Wildes, oder in ungezähmter Jagdlust, oder im Müssiggange, oder im Geitze, oder in Armuth und Noth oder im Zorne gegen ein schädliches Thier liegt. An und für sich liegt kein Grund die Strafe zu verändern darinn, wenn der Wilddieb durch den Hang zum Vergnügen der Jagd, oder aus Leichtsinn und Muthwillen oder aus Lust nach einem Wildbraten, oder

a) auf den Beweggrund.

durch die Stimme des Geitzes zum Eingriffe in fremdes Recht verleitet wird: aber der Müssiggang, wenn er den Wilddiebstahl veranlaßt, kann, wenn er einen hohen Grad erreicht hat, allerdings eine Erhöhung der Geldstrafe, oder noch mehr, eine Vermehrung der aufzulegenden Arbeiten wirken, damit der Müssiggänger desto mehr zu einem thätigen arbeitsamen Leben aufgemuntert werde. Noch mehr muß die Strafe wachsen, wenn der Müssiggang in ein vagabundes Leben ausartet, was oben schon vorkam.

§. 73.

insbesondere ob Zorn über erlittenen Schaden der Grund des Wilddiebstahls ist,

Dahingegen muß jenem allerdings eine gelindere Behandlung zu Theil werden, welcher aus gerechtem Zorne über seine verwüstete Felder das schädliche Thier erleget. Konnte ein solcher keine Entschädigung des ihm vom Wilde zugefügten Schadens hoffen, so sehe ich nicht, wie man ihn strafen könne, wenn er sich gegen den Feind seines Eigenthums Hilfe verschafft, welche er von keiner andern Seite zu erwarten hatte, wenn er sich durch Besitzergreifung des schädlichen Thiers den zugefügten Nachtheil zu ersetzen sucht. Diese Behauptung schränke ich aber nur auf den Fall ein, wenn der Beschädigte gewiß weiß, daß

er keinen Ersatz mit Wirkung fodern könne, was ihm entweder aus eigener Erfahrung oder dem Beyspiele seiner Nachbarn bekannt seyn konnte: sonst aber, wenn derselbe blos vermuthet, er werde keine Vergütung erhalten, oder ihm der Weg sie zu suchen zu beschwerlich scheint, so muß er zum wenigsten mit dem Verluste des erlegten Wildes oder des Werths desselben bestrafet werden, damit solche Handlungen der Selbsthilfe, die soviel immer möglich in einem Staate beschränkt werden muß, nicht durch den Reitz des Vortheils vervielfältigt werden.

Konnte aber der Beschädigte einen Ersatz der durch das Wild eingebüßten Feldfrüchte hoffen, was freylich allezeit seyn sollte q), alsdann fodert die unberechtigte Erlegung des Wildes allerdings Strafe, da es unerlaubte Selbsthilfe und um so weniger zu entschuldigen ist, weil eine Entschädigung auf erlaubte Art konnte erhalten werden, aber dagegen fodert auch der Schmerz Nachsicht, welcher die Handlung veranlaßte: hier also würde ich nebst der Wegnehmung des Thiers oder Erlegung des Werths davon noch dazu

q) *I. M. Seuffert* de damno per ferarum incursus in agris pratis vineisve dato ab eo, cui jus venandi competit, ex juris germanici praescriptis resarciendo Wirceburgi 1788.

die Bezahlung des halben Werths bey minder Begüterten oder des ganzen einfachen bey Reichen bestimmen, wobey ich jedoch voraus- setze, daß erstlich die Erlegung des Wilds nicht im ersten Anfalle eines heftigen durch grossen Schaden erweckten Gähzorns ist be- gangen worden, als in welchem Falle die Handlung nach allgemeinen Grundsätzen keiner Zurechnung fähig ist: zweytens, daß der Schmerz nicht ohne Grund war, nicht durch einen ganz kleinen Schaden in einem geringen Grade ist erweckt worden, welcher alsdann in keinen Betracht könnte gezogen werden.

§. 74.

Armuth und Noth.

Armuth und Noth hat eben so gut, als Schmerz und Zorn ein Recht auf eine Mil- derung Anspruch zu machen, wenn sie nicht mit vorsätzlichem Müssiggange verbunden seyn sollte. Die äusserste Noth befreyt so gut den Wilddieb von aller Strafe, als denjenigen, den eine solche Lage zu Eingriffen in fremdes Eigenthum antreibt. Sollte aber die Armuth minder groß seyn, so mildert sie zwar nicht allezeit die Strafe anderer Verbrechen, z. B. des Diebstahls *r*), aber bey der Wilddieberey hat sie mehr mildernde Kraft, als bey dem wah-

r) Quistorp peinl. R. Th. I. §. 114.

wahren Diebstahle. Derjenige nehmlich muß gewiß gelinder behandelt werden, der nur ein fremdes Recht auf ein ungewisses Eigenthum stört, der eine Sache occupirt, von der es noch sehr ungewiß war, in wessen Besitz und Eigenthum sie verfallen werde, als ein anderer, der dem wahren Eigenthümer seine rechtmässig besessenen Dinge wegnimmt: im ersten Falle muß die Armuth eine Milderung wirken, da sie zu einer Handlung, die so viele Reitze ohnedieß hat, als der Wilddiebstahl, nochmehr anreitzt, folglich die Freyheit also auch die Zurechnungsfähigkeit desselben noch mehr beschränkt.

§. 75.

Einige Schriftsteller s) ziehen auch den Ort in Betracht, ob der Wilddiebstahl auf der Gränze oder in der besten Wildbahn ist ist begangen worden: aber ich sehe keinen Grund dieses Unterschiedes ein, begreife nicht, warum jener härter bestraft werden solle, der mitten im Walde oder in der besten Wildhege ohne Recht gejagt hat, als ein anderer, der an der Gränze dieses that: überall muß die Grösse des Schadens betrachtet werden, nicht

s) ist auch auf den Ort Betracht zu nehmen?

s) *Beck* de jurisd. forestal. C. 12. §. 4. *Mor* de jure venandi P. I. C. 4. apud *Fritsch* fol. 53.

nicht der Ort wo er zugefüget ward. — Doch läßt sich von dem Orte allenfalls der Schluß machen, daß derjenige, der an der Gränze auf oder nächst seinen Gütern ein Stück Wild erlegt, mit mehr Wahrscheinlichkeit sagen kann, er habe es aus Zorn wegen erlittenem Schaden gethan, als wenn er die nehmliche Handlung mitten im Walde vornimmt.

§. 76.

4) die Zeit.

Eine grössere Rücksicht als der Ort verdienet die Zeit. Der Raubschütze ist allerdings gefährlicher, wenn er bey der Nacht mit leicht schadenden Instrumenten im Walde herumschweifet: die Finsterniß reitzt ihn mehr, theils dem Wilde nachzustreben, theils den Menschen zu schaden, die ihm hinderlich seyn könnten, theils noch mehrere Verbrechen zu wagen: der Reitz zu allen diesem wird erhöht durch die Leichtigkeit es auszuführen, durch die Hoffnung unerkannt zu bleiben, und die Nachstellungen der Forstbedienten zu vereiteln: der Wilddieb wird gefährlicher, da sich die Jäger und Aufseher weniger schützen, weniger vorsehen können: aus diesen Gründen würde ich den nächtlichen Wilddiebstahl noch einmal so hart bestrafen, als den bey Tage begangenen.

In Ansehung der Zeit ist auch noch dieß zu bemerken, daß derjenige mehr schadet, welcher zur verbotnen Zeit, wo das Wild trächtig ist, oder Junge hat, sich der unerlaubten Jagd ergiebt, als wenn dieser Umstand nicht eintritt: aber dieß gehört mehr zur Grösse des Schadens, und erhöht schon an und für sich die oben von mir relativ bestimmte Strafe.

§. 77.

Ferner begreift auch die Eigenschaft der Handlung einen oder den andern Grund in sich, die Strafe des Wilddiebstahls zu verändern. Hier wird von einigen t) der Unterschied gemacht, ob der Wilddieb schon getödete oder noch lebende Thiere genommen habe, und, wie es scheint, soll die Strafe im ersten Falle gelinder seyn, als im zweyten: aber bey einer genauern Untersuchung verhält sich die Sache ganz anders. Wenn Jemand ein Thier tödtet, so bringt er durch diese Handlung dasselbe in sein Eigenthum u): dadurch hört also die herrnlose Eigenschaft des Wildes auf, und derjenige begeht einen wahren Diebstahl, der sich an dem getödeten Stücke vergreifet: derjenige aber, der lebendes Wild erhascht, macht

5) Eigenschaft der Handlung, a. ob todes oder lebendes Wild ist erlegt worden.

t) *Beek* XII. 4.

u) arg. L. 5. §. I. L. 55. D. de A. R. D.

sich nach obigen Grundsätzen keines Diebstahls schuldig: also die Handlung des ersten, da sie einen Eingriff in fremdes Eigenthum mit sich verknüpft hat, ist strafbarer als jene des zweyten, der dadurch nur den fremden Besitz eines Rechtes stört.

§. 78.

b. ob der Wilddieb sich unkenntlich machte, oder nicht.

Mehr Rücksicht verdient der Umstand, ob der Wilddieb seine Handlung offen begieng, ohne sich unkenntlich gemacht zu haben, oder ob er sich durch das Schwärzen des Gesichts, durch eine verstellte Kleidung zu verdecken suchte: in dieser Lage ist er allerdings kühner, da ihn die Hoffnung, seine Handlung sicher und ungekannt zu vollenden, antreibt, welches im ersten Falle wegfällt, wo die Furcht der Entdeckung schüchtern und behutsam machen muß: das Gesetz muß also durch die Drohung einer härtern Strafe, die Hoffnung nicht entdeckt zu werden, die der maskirte Wilddieb hat, aufwiegen, und ich finde es sehr billig, daß hier die Strafe des Verbrechens um die Hälfte geschärft werde, um so mehr, da so vermumte Wilddiebe sehr oft ihre Lebensart lange fortzusetzen sich vornehmen und sehr leicht zu andern Verbrechen übergehen. Auch ist es hier meinem Ermessen nach nöthig, den Jägern und Forstbedienten fleissig einzuprägen, auf so ver-

verkappte Wilddiebe sorgfältiger als sonst, und mit Anwendung aller Mühe, Jagd zu machen, wobey es die Lehre von der Nothwehr mit sich bringt, daß sie eher auf dieselben Feuer geben dürfen, als wenn der Wilddieb unverstellt ist, da von vermummten Raubschützen eher Leibs- und Lebensgefahr für die Forstaufseher zu fürchten ist. Dadurch würde die Hoffnung, unerkannt zu bleiben, verschwinden, wenn im Falle einer Verkappung zu fürchten wäre, daß eben deswegen eine fleissigere und mühsamere Stallung auf die unkenntlich gemachten angestellt würde.

§. 79.

c. Grösse des Schadens.

Daß es bey dem Wilddiebstahle auf die Grösse des zugefügten Schadens folglich auf die Anzahl und Eigenschaft der geraubten Stücke ankomme, ist sehr natürlich, und folgt schon aus der von mir vorgeschlagenen Strafe, die sich immer relativ nach dem Preise des erlegten Wilds richtet, also bey dem geringen Werthe desselben fällt, bey dem hohen steigt.

§. 80.

d. ob die Handlung wiederholt war, oder nicht.

Vor allem aber muß der Richter bey dem Wilddiebstahle dahin sehen, ob der von ihm der Untersuchung unterworfene der erste ist, oder

oder ob das Verbrechen schon einigemal ist wiederholet worden. Es ist allgemeiner aus der Natur der Sache fliessender Grundsatz, daß der Wilddieb, der sein Verbrechen wiederholt hat, härter bestraft werde, als derjenige, der gleich bey der ersten That dieser Gattung dem Gerichte bekannt wird. Denn ist ein solcher schon einmal wegen Handlungen dieser Art bestraft worden, so zeigt er durch die Wiederholung, daß das erste Uebel der Strafe zu schwach gewesen sey, ihn abzuschrecken: es muß also die Strafe der Wiederholung wegen steigen, damit sie künftig mehr wirke. Blieb aber die erste Handlung ungestraft, so machte dieß den Wilddieb kühner, seine That zu wiederholen, und folglich für die Gesellschaft gefährlicher: ihn hält also keine geringe Strafe mehr zurück, sondern sein steigender Muth macht auch ein Steigen der Strafe nöthig.

§. 81.

Aus dieser Ursache muß also der wiederholte Wilddiebstahl allezeit mit einer erhöhten Bestrafung geahndet werden, welches vielleicht am Besten dadurch geschieht, daß man beym zweyten Wilddiebstahle die Strafe verdoppelt, beym dritten sie dreyfach, beym vierten

ten sie vierfach auflegt u. s. w., wobey ich aber voraussetze, daß der Verbrecher allezeit seiner vorhergehenden That bestrafet worden sey: wenn also der Wilddieb das erstemal die einfache Strafe erlegt oder ausgestanden hat, so kann er beym zweytenmal doppelt, und so das drittemal dreyfach gestraft werden: wenn er also dreymal sich der unerlaubten Jagd ergäbe, so würde er die Strafe sechsfach erlegen müssen. Wenn aber die vorigen Wilddiebstähle noch nie mit einer Strafe wären belegt worden, so fodert die Wiederholung keine so strenge Behandlung, da der Verbrecher hier kein so arger Verachter der Gesetze ist, als wenn er schon einmal die Bitterkeit der Strafe gefühlt hat: in diesem Falle würde es nach meiner Ueberzeugung genug seyn, wenn bey der Wiederholung die Strafe der fernern Wilddiebstähle allezeit nur um die Hälfte erhöht, also der erste Wilddiebstahl mit der ganzen einfachen, der zweyte mit der ganzen und einer halben, der dritte mit der doppelten Strafe belegt würde und so weiter, welches sich bey dem oben zum Grunde gelegten auf den Werth des Wilds sich immer beziehenden Strafplane sehr wohl berechnen und ausführen läßt.

Wenn die Wiederholung des Verbrechens soweit gekommen ist, daß sie zu einem tägli-

chen

chen Gewerbe ward, so ist hier gewöhnlich Müssiggang damit verbunden: sollte aber dieses der Fall nicht seyn, was fast nicht möglich ist, so steiget die Strafe an und für sich je öfter das Verbrechen ist wiederholt worden, es ist also keine besondere Bestimmung deswegen nöthig.

§. 82.

e. Verbindung des Wilddiebstahls mit andern Verbrechen.

Daß die Strafe des Wilddiebes steigen müsse, wenn er sich noch mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, versteht sich von selbst, und bedarf keiner weitern Ausführung.

§. 83.

6) Betragen des Wilddiebes beym Einfangen.

Endlich verdient auch das Betragen des Wilddiebes bey dem Einfangen eine Betrachtung: denn hier zeiget er entweder durch seine Furchtsamkeit, durch seine willige Ergebung, daß der Staat von ihm nicht viel zu befürchten habe: oder er beweiset durch seinen Widerstand, durch seine Vertheidigung gegen die Forstbediente, daß er Muth genug habe, der Gerechtigkeit und ihren Gesetzen Trotz zu bieten, und nicht diesen, sondern seiner Willkühr in seinen Handlungen zu folgen. Daher ist derjenige schärfer zu bestrafen, der sich bey dem Einfangen auf eine gefährliche Art widersetzt,

setzt, der seine gegen das Wild bestimmten Waffen und Werkzeuge gegen die Menschen wendet: und diese dadurch nöthig gewordene Schärfung muß nebst der ordentlichen Strafe in einer Leibesstrafe bestehen, sobald der Wilddieb nur einigermassen gefährliche Gewalt gegen diejenigen gebraucht, welche ihn der Gerechtigkeit überliefern wollen: und diesen Beysatz zur ordentlichen Strafe, jene am Leibe nehmlich kann man unmöglich einer Härte beschuldigen. Das Gesetz ist verbunden, die Jäger und Forstbediente gegen die Wilddiebe in Schutz zu nehmen, also die Verletzung derselben unter peinlicher Strafe zu verbieten. Denn geschieht dieses nicht, so ist nichts natürlicher, als daß die Wilderer dadurch beherzter, und die Forstbedienten in Beobachtung ihrer Pflicht nachlässiger werden, wenn sie vorsehen, daß ein von den Raubschützen gegen sie geschehener Angriff oder ihnen zugefügter Schaden die Strafe derselben nicht merklich vergrössere: daher muß jede nicht ganz unbeträchtliche Gegenwehr der Wilddiebe streng behandelt werden: diese haben Waffen oder andere schädliche Werkzeuge in der Hand, sie sind gewöhnlich durch die Dunkelheit der Wälder leichter sich zu verbergen im Stande: sie hoffen den Jäger durch eine Drohung zurückzuschrecken, und sich gegen die Gerechtigkeit zu schützen:

dieß

dieß giebt ihrem Vorsatze zu widerstehen den höchsten Schwung, bringt ihn so leicht zur Wirklichkeit: das Gesetz muß also hier durch scharfe Drohungen einen Damm entgegen stellen. Es versteht sich von selbst, daß die Leibesstrafe dann steiget, wenn das Uebel beträchtlich ist, welches der Wilddieb dem Forstbedienten zufügte, so wie es eben so natürlich ist, daß diese Gewalt mit Gewalt vertreiben, und sich gegen den Wilddieb in Sicherheit setzen können, sollte es auch mit dessen Tode seyn, welches alles sich aus den Grundsätzen von Nothwehr überhaupt ergiebt, also keine weitere Erörterung bedarf.

§. 84.

Theilnehmung am Wilddiebstahl. Pflicht zur Anzeige.

Für eben so überflüssig halte ich die Untersuchung, wie die Gehülfen der Diebe zu bestrafen seyen, in wiefern die Unterthanen einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigen, oder auf sie Jagd machen müssen, da alles dieses theils aus allgemeinen Grundsätzen sich ergiebt, theils nicht eher eine solche Pflicht kann gedacht werden, bis positive Gesetze vorhanden sind, welche ihr ein bestimmtes Daseyn geben. Wenn in vielen oben angeführten Gesetzen die Gehülfen und Hehler der Wilddiebe mit der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens beleget

werden,

werden, so sollte dieses freylich nur bey der vollen Theilnahme (societate plena) statt haben. Die Unterthanen sind nicht eher schuldig Wilddiebe anzugeben, als bis ein Gesetz dieses ausdrücklich befiehlt, wie z. B. im Salzburgischen Gebiete eine solche Verordnung vorhanden ist x): sie sind nicht eher verbunden, um die Einfangung derselben bemüht zu seyn, bis der Gesetzgeber ihnen diese Pflicht auflegt y), oder die Obrigkeit im Falle einer häufigen Wiederhohlung der Wilddieberey oder starken Zusammenrottirungen der Wilddiebe für gut befindet, ein allgemeines oder besonderes Aufgeboth an die Unterthanen ergehen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Gerichtsstand des Wilddiebstahls.

---

§. 85.

Bestimmung der Frage.

Ich gehe also gleich zu der Erörterung der Frage über: ob der peinliche Richter oder der

x) Journal von und für Deutschland 1788. St. IV. S. 365. 66.

y) Dieß ist der Fall im Preussischen, vermöge der Verordnung vom 9. Jan. und 2. Merz 1728. bey Ludewig de furto ferarum adp. n. 1. 2.

der Forst-Gerichtsherr den Wilddieb in Untersuchung und Strafe zu ziehen berechtigt sey? ob dieses Verbrechen zur forstlichen oder peinlichen Gerichtsbarkeit gehöre? Diese Frage ist alsdann gleich entschieden, wenn in einem Lande Gesetz oder Observanz vorhanden ist, wodurch dieß Verbrechen zu einer oder der andern Gattung von Gerichtsbarkeit gezählt wird: so bestimmt die Kayserliche neue Jagdordnung §. 20 z) daß die Wilddiebe von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Kriminalgesetzen bestraft werden sollen: so wird im Wirtembergischen der Wilddiebstahl von dem Oberforstmeister und den Civilbeamten zugleich untersucht aa): so behauptet Struben bb), daß in den meisten Landen die Forstsachen zur Kammer gezogen seyen. Aber wenn die Gesetze dieß nicht bestimmt haben? wenn keine Observanz über diesen Punct vorhanden ist? ehe ich mich weiter darüber erkläre, muß ich zuvor einige allgemeine Grundsätze vorausschicken.

z) Boell Journal der Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts St. I. S. 31.

aa) F. W. von Moser Forstarchiv Th. I. S. 65.

bb) Rechtl. Bed. Th. V. Bed. 3.

§. 86.

§. 86.

Der Begriff der forstlichen Gerichtbarkeit wird von den meisten sehr weit ausgedehnt, ohne die Person zu unterscheiden, welcher sie zusteht, was doch vor allem hätte geschehen sollen. Es heißt öfter in Schriften, die diesen Punct berühren cc), der Besitzer der forstlichen Gerichtsbarkeit habe das Recht, Wald- und Forstordnungen zu machen, und diejenigen zu strafen, welche sie überschreiten. Dieß ist der Regel nach wahr, wenn die Forstgerichtsbarkeit in den Händen des Landesherrn ist, denn alsdann wird sie im erhabenen ausgedehnten Verstande genommen, da der Landesherr die Quelle und der Eigenthümer aller Gerichtsbarkeit ist, auch dieselbe sich in seinen Händen mit der gesetzgebenden Macht verbin- Umfang der Forstgerichtbarkeit.

cc) *Pfeffinger* ad *Vitriar.* T. III. Tit. 18. §. II. *Wehner* obs. pract. voce Forstrecht. Dieser Grundsatz verleitet diese und andere Schriftsteller zu behaupten, daß das Recht Wilddiebe auch sogar peinlich zu bestrafen mit der Forstgerichtsbarkeit verbunden sey: dieser Meynung sind *Hunnius* de jur. venand. th. 5. bey Fritsch S. 231. *Fesch* de re venator. part. post. th. 2. *Fritsch p. 624.* *Schröter* de banno ferino C. 3. §. 17. ibid. p. 655. Riccius Jagdgerecht. C. 1. §. 29. *Spitz* de jurisd. forest. C. 4. §. 4. *Besold* thes. pract. v. Forst.

det, und ein Ganzes mit dieser ausmacht. Aber falsch ist der Satz, wenn die Forstgerichtsbarkeit von andern besessen wird, welches sich aus demjenigen ergiebt, was von dem Grunde derselben sogleich wird gesagt werden.

§. 87.

Grund derselben; a. überhaupt,

Den Grund dieser Gattung von Gerichtsbarkeit setzt Fischer dd) mit vieler Zuversicht in dem Forsteigenthume: aber wenn dieses wäre, warum giebt es so viele Forsteigenthümer, welche keine Gerichtsbarkeit besitzen? warum überlassen sie diese so gutwillig dem Landesherrn?

Mit mehrerem Rechte behauptet daher der Herr von Selchow ee), daß die Forstgerichtsbarkeit in der Landeshoheit sich gründe: denn da der Landesherr die Quelle aller Gerichtsbarkeit ist, und ihm dieselbe im vollen Umfange des Worts vor allen andern beygeleget wird, so muß eben dieß auch von der Gerichtsbarkeit in Forstsachen als einem Theile des Ganzen behauptet werden.

Jedoch ist es allerdings möglich, und sehr oft auch wirklich, daß andere Personen, als Lan-

dd) Lehrb. der sämtl. Camer. und Polic. W. Th. II. §. 1247.

ee) Elem. jur. german. §. 416. 417.

Landesherrn, die Gerichtsbarkeit überhaupt und besonders auch die Forstgerichtsbarkeit rechtmässig und eigenthümlich besitzen: dieß ist der Fall alsdann, wenn ein solches Recht unter dem Namen einer Patrimonialgerichtsbarkeit im weitesten Verstande des Worts durch ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß des Landesherrn in andere Hände gekommen ist.

§. 88.

b. wenn sie von andern als Landesherrn besessen wird.

Um aber sagen zu können, daß man Forstgerichtsbarkeit rechtmässig besitze, ist erforderlich, daß man dieselbe namentlich auf eine rechtsbeständige Art erlangt habe. Von der Verleihung der Jagd läßt sich nicht auf eine Ertheilung der Forstgerichtsbarkeit schliessen *ff*), da diese beyden nicht so genau mit einander verbunden, im Gegentheile so oft von einander getrennt sind. In ältern Zeiten hatte man von dem Jagdrechte einen sehr hohen Begriff, und man nahm an, daß mit demselben peinliche Gerichtsbarkeit verbunden sey *gg*): daher das Sprüchwort: wohin der Dieb mit dem

ff) de *Ickstatt* diss. de eo, quod jur. publ. univ. & partic. circ. venat. jur. est (opusc. l. 9.) C. V. §. 33. 34.

gg) *Zasius* L. 2. Cons. 2. *Uranius* Cons. II. 32. n. 204.

dem Strang, dahin der Hirsch mit dem Fang: der Ursprung davon mag in einer Verwirrung der Begriffe gelegen seyn, da man unter dem Worte jurisdictio alta sowohl peinliche Gerichtsbarkeit als auch hohe Jagd verstand *hh*), also leicht auf den Gedanken gerathen konnte, eines sey die Folge des andern: aber dieser Schluß dieses Sprüchworts ist uns heut zu Tage unbekannt *ii*).

Endlich ist es der Natur der Sache angemessen, daß von dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit kein Schluß auf jenen der forstlichen; oder von dem Besitze der Forstgerichte keine Folge auf den der peinlichen könne gezogen werden, da bey sehr verschiedenen Dingen von einem auf das andere nicht gültig kann geschlossen werden *ll*).

§. 89.

Gränzen der Forstgerichtsbarkeit, a. bey Patrimonialrichtern.

Wenn aber Jemand Forstgerichtsbarkeit besitzen sollte, so ist diese, wie Patrimonialgerichts-

hh) Meister Einleit. in den peinl. Proceß, Abschn. I. Hauptst. X. §. 7.

ii) *Hertius* paroem. 16. opusc. T. II. p. 403.

ll) *Beck* de jurisd. forest. C. 12. §. 3. *Reinhard* de jure forestali germanorum p. 72. *Harprecht* ad §. 12. J. de rerum divis. n. 268. *Heigius* qu. 15. n. 55.

gerichtsbarkeit überhaupt, der Landeshoheit unterworfen, daher ist die Verwaltung einer solchen Gerichtsbarkeit den Einschränkungen der untern Instanz unterworfen, und kann nur nach der Vorschrift der Landesgesetze vorgenommen werden *mm*). Gleichwie also der peinliche Patrimonialrichter schuldig ist, seine Urtheile nach den allgemeinen Landesverordnungen zu fällen *nn*), ohne neue Vorschriften ertheilen zu können; so kann auch dem Herrn der Forstgerichtsbarkeit das Recht, Forstordnungen zu machen, nicht gestattet werden *oo*).

§. 90.

b. in den Händen des Landesherrn.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Landesherr die Forstgerichtsbarkeit besitzt, es mag dieses im eigenen oder einem fremden Gebiete der Fall seyn. In dem letzten Falle hat der Landesherr eine Landeshoheit, welche ihn berechtigt, vermöge einer Servitut die Forstgerichtsbarkeit in einem fremden Gebiete auszuüben: er besitzt diese als Landesherr eigenthümlich: nun aber ist er als ein solcher den

mm) Meister peinl. Proc. Abschn. I. Hauptst. XI. §. 27.

nn) Meister a. a. O.

oo) Struben rechtl. Bed. V. 3.

Gesetzen eines fremden Gebietes nicht unterworfen, also nicht verbunden, seine Forstgerichtsbarkeit in fremden Lande nach den Gesetzen dieses Landes auszuüben, sondern da er dieses Recht als Landesherr besitzt, so kann er sich auch erklären, wie er diese Gerichtsbarkeit im fremden Gebiete ausüben wolle, kann Wald- und Forstordnungen, in so fern sie auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit Bezug haben, verfertigen lassen, welchen sich alle jene unterwerfen müssen, die vor seinen Forstgerichten sich zu stellen schuldig sind, und dagegen kann man nicht sagen, daß der Landesherr den Unterthanen eines fremden Gebietes nicht befehlen könne: denn er ertheilt nur Instructionen für seine Forstgerichte, nach welchen sie die Gerichtsbarkeit, die sich ins fremde Gebiet erstreckt, ausüben sollen.

§. 91.

Bestellung der Forstgerichte, welchen nach der Natur der Sache der Wilddiebstahl unterworfen ist.

Ein jeder Besitzer der Forstgerichtsbarkeit aber, er mag nun Landesherr seyn, oder nicht, hat natürlicher weise das Recht, Forstgerichte zu bestellen, welche über Forstschaden und Forstfrevel zu erkennen haben pp). Aber gehören auch Wilddieberenen unter diese Frevel, welche den genannten Gerichten unterworfen

sind?

pp) von Selchow §. 415. 416.

sind? — Wenn wir die Natur des Wilddiebstahls untersuchen, so wirft sich heraus, daß er mehr ein Gegenstand der Policey als der peinlichen Gesetzgebung seyn sollte. Denn derselbe, der in der Natur der Dinge keinen Grund hat, wird von den positiven Gesetzen deswegen verboten, sowohl, weil er Eingriff in fremde Rechte ist, als besonders, weil er den Müssiggang und die Vernachlässigung des Hauswesens folglich den Verfall des Wohlstands der Familien befördert, welches alles zu verhüten ein Hauptgegenstand der Policey ist, die ihr Hauptaugenmerk darauf richten muß, eine gute Ordnung in den verschiedenen Beschäftigungen, Gewerben und Ständen der Bürger zu gründen und zu erhalten. Ferner ist auch der Wilddiebstahl so leicht mit andern Verbrechen verbunden, und verdient auch aus der Ursache die Aufmerksamkeit der Policey, welche, soviel möglich ist, künftigen Verbrechen zuvorkommen muß. — Und dann ist die genannte Handlung der Regel nach, so lange nicht besondere Umstände eintreten, kein so strafbares Verbrechen, welches eine eigentlich peinliche Strafe verdiente. Vielmehr muß die Bestrafung so eingerichtet werden, damit sie den Wilddieb von seinem Müssiggange, seiner Vernachlässigung des Hauswesens zu einem thätigen Leben hinleite,

folglich seine Besserung bewirke: und um deswillen habe ich auch als Regel eine Geldbuse vorgeschlagen, weil mir diese die gewünschte Wirkung hier zu haben scheint; und diese Strafe kann nicht als eine peinliche betrachtet werden, denn nur dann sind Geldbusen peinliche Strafen, wenn sie das Surrogat einer bisher üblichen Leibesstrafe sind, oder von dem Gesetze einer Leibesstrafe gleich geachtet werden *qq*): nun habe ich zwar an die Stelle der Geldstrafe Arbeiten gesetzt, aber nicht öffentliche oder Zuchthausarbeiten im peinlichen Verstande, sondern Arbeiten im Walde, oder in einem Arbeitshause oder auf andere Art, welche von der Policey aufgeleget werden.

§. 92.

Fortsetzung.

Wenn man nun mit Fischern *rr*) annimmt, daß die Forstgerichte eine Gattung von Policeygerichten seyen, was man allerdings in dem Betrachte annehmen kann, weil sich diese Gerichte nur mit geringen Verbrechen mit Freveln abgeben, welche mehr die gute Ordnung als den Hauptentzweck der Gesellschaft ver-

qq) Meister peinl. Proceß Abschn. I. Hauptst. II. S. 35.

rr) Lehrbegr. der Camer. und Pol. R. B. II. §. 1248.

verletzen, und nur mit geringen oder Policeystrafen abgethan werden; so sollte allerdings der Wilddiebstahl nach allgemeinen Grundsätzen von den Forstgerichten untersucht und bestraft werden: da diesen der Regel nach die Frevel unterworfen sind, welche in dem ihnen unterworfenen Forstbezirke sind begangen worden, da ihnen die Aufrechthaltung der Forstpolicey nebst der Sorge obliegt, daß die Forstordnungen beobachtet werden, welche sie alsdann gegen die Uebertreter anzuwenden befugt seyn müssen.

§. 93.

Obgleich aber nach dem bisher gesagten der Wilddiebstahl der forstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollte, so kann doch bey einer genauern Untersuchung dieser Grundsatz nicht allezeit seine Anwendung finden. Denn in vielen Landen werden Wilddiebe mit einer peinlichen Strafe bedroht, also wird ihre Handlung für ein peinliches Verbrechen gehalten: in andern Orten wird ein Unterschied zwischen dem hohen und niedern Weidwerke gemacht, und bey dem unerlaubten Gebrauche des ersten eine peinliche, bey dem zweyten eine geringere Strafe erkannt: die Beweise dieser Sätze liefert eine flüchtige Uebersicht der oben (III. Abschn.) angeführten Gesetze.

Aber diese allgemeinen Grundsätze sind nicht überall anwendbar.

Wenn

Wenn aber auch dieses Verbrechen in einem Gebiete nicht als peinliches behandelt werden sollte, so kann doch leicht eine solche Verbindung von Umständen sich ereignen, welche die Auflegung einer Strafe nöthig macht, wovon der vorhergehende Abschnitt die Fälle zeigt.

§. 94.

sondern es muß gesehen werden: 1) ob in einem Lande der Wilddiebstahl für ein peinliches Verbrechen gehalten wird,

Sollte also in einem Lande der Wilddiebstahl für ein peinliches Verbrechen gehalten werden, oder den Umständen nach eine peinliche Strafe verdienen, so muß die Untersuchung und Bestrafung dem peinlichen Richter überlassen werden, ohne daß der Besitzer der Forstgerichtsbarkeit als ein solcher darauf einen Anspruch machen könnte *ss*): denn es ist sehr leicht einzusehen, wie sehr forstliche und peinliche Gerichtsbarkeit von einander unterschieden seyen, wie ungegründet also der Schluß von dem Besitze der ersten auf jenen der zweyten wäre, da die forstliche Gerichtsbarkeit an und vor sich weder ihrer Natur nach, noch nach der bisherigen Praxis ein Recht auf die peinliche Jurisdiction mit sich verbunden hat *tt*).

Daher

ss) Fischer §. 1252. von Selchow §. 415. 416.

tt) *Harprecht* ad §. 12. I. de rer. div. n. 268. *Reinhard* de jur. forest. german. p. 72. *Beck* de jurisd. forest. C. 12. §. 3.

Daher sagt von Pufendorf *uu*) mit Recht, da nach braunschweiglüneburgischen Rechten der Wilddiebstahl mit öffentlicher Arbeit bestraft würde, so würde er den peinlichen Verbrechen beygezählt, welche dem peinlichen Richter in Ansehung der Gerichtsbarkeit zukämen.

§. 95.

wo jedoch die Observanz etwas anders bestimmen kann:

Jedoch ist der Fall allerdings gedenkbar, daß die Observanz etwas anders bestimmte, und dem Forstrichter das Recht beylegte, die Wilddiebe peinlich zu bestrafen. Wenn es daher wahr ist, was Besold *xx*) sagt, daß der Herzog von Wirtemberg in dem Gebiete der Reichsstadt Eslingen Forstgerichtsbarkeit besitze, und die Wilddiebe peinlich zu strafen ein Recht habe, so ist dieses ein besonderes durch Verträge oder Herkommen geheiligtes Recht, das in der Natur der Sache keinen nothwendigen Grund hat. Diesen besondern Fall einer Observanz aber weggerechnet, bleibt es nach dem bisher gesagten bey der Regel, daß nach der obigen Hypothese der Wilddiebstahl nicht dem Forstrichter, sondern dem peinlichen unterworfen sey. Daraus folgt, daß

uu) de jurisdict. german. P. II. C. II. §. 79.

xx) thes. pract. voce Forst.

daß er nach den Grundsätzen bestraft werden müsse, welche in dem peinlichen Gerichte herrschen, dem die Ausübung der Gerichtsbarkeit zusteht: denn den peinlichen Richter verbinden keine fremde Gesetze, und der Landesherr, welcher vermöge seiner Würde Gerichtsbarkeit entweder in fremdem oder eigenem Gebiet ausübt, ist allerdings berechtiget, den ihm untergebenen Richtern vorzuschreiben, wie sie diese Gerichtsbarkeit ausüben sollen.

§. 96.

Bey dem oben bestimmten Falle kann die Gerichtsbarkeit getheilt seyn: a. zwischen zweyen Landesherrn, wo sich eine Concurrenz verschiedner Gerichtsstände gedenken läßt:

Wenn also in einem Walde ein Wilddiebstal ist begangen worden, und darinn die Forstgerichtsbarkeit dem Landesherrn, die peinliche hingegen einem fremden Landesherrn zusteht: so ist dieser letzte befugt, als Richter des Ortes, wo das Verbrechen ist begangen worden, ihn in Untersuchung zu ziehen. Jedoch ist dadurch der erste Landesherr nicht ausgeschlossen, dessen Hoheit der Forst unterworfen ist. Wenn nehmlich der Verbrecher in dessen Gebiete seine Heymath hat, oder darinn entdeckt wird, so entsteht daraus der Gerichtsstand der Heymath oder Deprehension (forum domicilii vel deprehensionis): dadurch erlangte dieser Landesherr nicht zwar als Besitzer der Forstgerichte, sondern als Richter der Heymath oder Depre-

Deprehension ein Recht, über den Wilddieb einen peinlichen Proceß verhängen zu lassen. Bey dieser Hypothese entstünden also mehrere Gerichtsstände, jener der begangenen That, welcher dem fremden Landesherrn zukömmt, und jener der Heymath oder Deprehension, welcher dem eigenen Landesherrn unterworfen ist.

§. 97.

Umgekehrt kann es der Fall seyn, daß der Landesherr, so wie überhaupt in seinem Lande, so auch in dem Walde die peinliche Gerichtsbarkeit eigenthümlich besitzt, dagegen aber die forstliche Gerichtsbarkeit einem fremden Landesherrn zusteht; alsdann hat der erste als peinlicher Richter des Orts der begangenen That das Befugniß, gegen den Wilddieb peinlich zu verfahren, und der Forstgerichtsherr hat als ein solcher kein Recht über den Verbrecher, wenn dieses Recht nicht in dem Gerichtsstande der Heymath oder Deprehension sich gründet, als bey welcher Voraussetzung allerdings der Wilderer der peinlichen, nicht aber der forstlichen Gerichtsbarkeit dieses letzten Landesherrn unterworfen wäre.

§. 98.

In der nehmlichen bisher angenommenen Lage lassen sich die Umstände auch so gedenken, daß

b. zwischen Landes- und Patrimo-

nialgerichtsherrn, c. und diesen letzten allein.

daß erstlich in einem Forste der Landesherr die peinliche, ein Patrimonialrichter die forstliche Gerichtsbarkeit besitzt: hier steht wieder das Recht gegen die Wilddiebe zu verfahren allerdings dem Landesherrn allein zu, es müßte dann seyn, daß der Patrimonialforstrichter auch nebstdem noch mit peinlicher Gerichtsbarkeit versehen wäre, und entweder der Gerichtsstand der Heymath oder Deprehension bey ihm einträte, wo er sodann nach den oben gesetzten Schranken Gerichtsbarkeit über den Wilddieb ausüben könnte.

Eben dieses Recht muß ihm auch in dem Falle zukommen, wenn in einem Walde der Landesherr zu der forstlichen, der Patrimonialgerichtsherr zu der peinlichen Gerichtsbarkeit berechtigt ist. Alsdann hat dieser letzte das Befugniß den Wilddiebstahl vor sein Gericht zu ziehen, als Richter über den Ort der begangenen Missethat in der untern Instanz zu untersuchen und nach den Landesgesetzen zu bestrafen, wenn ihm nicht der Landesherr als Richter der Heymath oder Deprehension zuvorgekommen ist, und die Sache bey seinen peinlichen Gerichten anhängig gemacht hat, wobey ich im allgemeinen bemerken muß, daß wenn der Forstgerichtsherr aus einem andern Grunde z. B. als Richter der Heymath die Sache von seinen Gerichten unter-

tersuchen läßt, er diese Untersuchung seinen peinlichen nicht seinen Forstgerichten übertragen könne, einmal weil diesen keine peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, und besonders, damit nicht für den Besitzer der peinlichen Gerichtsbarkeit ein Präjuditz entstehe, als wenn der Forstgerichtsherr die Sache zu seiner forstlichen Gerichtsbarkeit ziehen wolle, da er doch nicht aus diesem Grunde sondern weil er zugleich peinlicher Richter ist, zur Untersuchung und Bestrafung des Wilddiebstahls ein Recht hat.

Die bisherigen Grundsätze passen auch mit den der Natur der Sache angemessenen Bestimmungen auf den dritten möglichen Fall, wenn Patrimonialrichter mit Patrimonialrichtern zusammentreffen, und von diesen einer die peinliche der andere die forstliche Gerichtsbarkeit besitzen sollte.

§. 99.

Der Besitzer der Forstgerichtsbarkeit hat jedoch ein Recht zur Generalinquisition.

Da es vermöge des bisher Gesagten leicht möglich ist, daß der Besitzer der Forstgerichtsbarkeit über die Wilddiebe keine Untersuchung und Strafe verhängen kann; so muß jedoch bey begangenem Wilddiebstahle ihm das Recht zugestanden werden, eine Generalinquisition zu veranstalten. Denn eine

 solche

solche kann auch vom bürgerlichen Richter veranstaltet werden yy), und steht hier um so mehr dem Forstgerichtsherrn zu, weil diesem besonders daran liegt, daß in seinem Bezirke alles in guter Ordnung erhalten und Beschädigungen verhütet werden; warum sollte ihm also, wenn er Wilddiebe merkt, das Recht versagt werden, von seiner Seite alles, was er kann, zu derselben Entdeckung beyzutragen, und die Mittel zur Bestrafung dem peinlichen Richter zu erleichtern. Aber freylich beschränkte sich dieses Recht blos auf die allgemeine Untersuchung; aber der Uebergang von dieser zur Specialinquisition kann aus Abgang der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht geschehen: es würde also hier eine Uebergebung der Sache an den peinlichen darinn competenten Richter nöthig seyn.

§. 100.

2) wenn der Wilddiebstahl nicht als peinliches Verbrechen an einem Orte betrachtet wird.

Alles dieses setzte bisher den Fall voraus, daß der Wilddiebstahl entweder überhaupt oder eine Gattung desselben in einem Lande als peinliches Verbrechen behandelt wird, oder besondere eintretende Umstände eine peinliche Strafe erfodern: nun wende man aber den Fall um, und denke sich, daß in einem Gebiete

yy) *Brunnemann* proc. inquis. C. 2. num. 9.

biete die Wildieberey mit einer geringen nicht peinlichen Strafe bedrohet und für eine geringere Art von Verbrechen gehalten werde, oder daß man zum wenigsten diese Grundsätze in Ansehung einer oder der andern Gattung dieser strafbaren Handlung angenommen habe. Hier ist vor allem dahin zu sehen, ob nicht Gesetze oder Observanz die Wilddieberey selbst zur forstlichen oder einer andern Gerichtsbarkeit rechnen: wenn man bey diesen Quellen umsonst Aufklärung sucht, so glaube ich, daß man im Zweifel den Wilddiebstahl zur forstlichen Gerichtsbarkeit ziehen, und den Forstgerichten das Recht zu dessen Untersuchung und Strafe zugestehen müsse. Denn nach dieser Voraussetzung wird der Wilddiebstahl als ein geringer Verbrechen als ein Forstfrevel angesehen, es ist also nichts natürlicher, als daß man den Wilddieb dem Forstgerichte überliefere, da dieses überhaupt das Recht hat, alle die Forst- und Waldfrevel seinem Gerichtszwange zu unterwerfen, welche in dem ihm vorgezeichneten Bezirke sind verübet worden. Zudem kann man von diesen Gerichten am meisten vermuthen, daß sie die Mittel zur Untersuchung am besten bey der Hand haben, da zum Beweise dieses Verbrechens gewöhnlich das Verhör der Forstbedienten erfoderlich ist: von ihnen läßt sich sehr wohl

denken, daß sie die zweckmäßiste Strafe erkennen werden, da diese oft in solchen Arbeiten und Diensten bestehen kann, welche im Walde als dem Orte der begangenen That verrichtet werden. Wenn also der Wilddieb seine That verübt hat, so muß diesemnach behauptet werden, daß die Forstgerichte des Landes das erste Recht zur Untesuchung haben, daß, wenn der Verbrecher im nehmlichen Lande erwischt wird, er an die Forstgerichte ausgeliefert werden muß, weil die Auslieferung unter Richtern ein und eben desselben Gebietes als Nothwendigkeit anzusehn ist zz): Würde aber der Wilddieb von den Richter eines fremden Landes entdeckt, so ist dieser natürlicher Weise nicht verbunden, denselben an die Forstgerichte ausliefern zu müssen, in deren Gerichtsbezirke das Verbrechen ist verübt worden.

Sollte übrigens in dieser Lage eine Collision verschiedener Gerichtsbarkeiten entstehen, so erfodert die Natur der Sache, daß dieselbe durch die Bestimmung der Gränzen jeder Gerichtsbarkeit und andere aus der Natur der Sache fliessende Grundsätze gehoben werde.

zz) Meister peinl. Proceß Abschn. I. Hauptst. XIII. §. 35.

Verbesserungen.

S. 12. Litt. 2. lies Verfügung st. Verführung.
13. — 10. l. Grundsätze st. Gesetze.
19. — 10. l. habiles st. habites.
— — 16. l. nun st. nur.
29. — 12. l. auch st. auf.
74. — 5. l. der Vergleich st. in dem Vergleiche.
80. — 9. l. clementiæ st. clementie.
— — 11. l. rigor st. vigor.
— — 13. l. acerbiorem st. acerbiorum.

Beym Verleger dieses Buches sind nachstehende Verlagsbücher zu haben:

Glüks Versuch einer ausführlichen Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar, 1ster Band. gr. 8. 1790. 2 fl. 24 kr.

Glükii Opuscula juridica, 3. Fasciculi. 8. maj. 1785—88. 3 fl. 30 kr.

Schottii Dissertationes Juris naturalis, 2. Tom. 8. 84. 2 fl.

Segeri Opuscula juridica, ed. Klüber, Tomus I. 8. maj. 1788. 1 fl. 15 kr.

Gmelin über die Präjudizialklage de partu agnoscendo. gr. 8. 81. 24 kr.

Klübers kleine juristische Bibliothek, 1—16tes St. in 4 Bänden, mit Register. gr. 8. 85—89. 6 fl. 24 kr.

—— derselben 17. und 18tes St. gr. 8. 1790. 48 kr.

—— de pictura contumeliosa. 4. maj. 87. 20 kr.

—— de nobilitate codicillari. 4. 1788. 30 kr.

Schotts Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. gr. 8. 84. 1 fl. 15 kr.

—— kurzes juristisches Wörterbuch als ein besonderer Nachtrag zur juristischen Praxis. gr. 8. 84. 30 kr.

Ueber Erbschafts-Steuer- oder lachende Erben-Gebühr. Nach Grundsäzen teutscher Provinzial-Rechte rc. mit Vorrede über diesen Gegenstand von D. Joh. Ludw. Klüber. 8. 1790. 15 kr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

X II 90

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar,

G. A. Kleinschrod's Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstande

Erlangen 1790

Crim. 453 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396326-5
VD18 14677210-001